

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17348 Schönbeck

Bearb.: Frau Jänicke
Gesch-Z.: 4121-50180/03356LF/2024
Telefon: 03342 4266 4113
Fax: 03342 4266 7266
Internet: <https://lubb.berlin-brandenburg.de>
E-Mail: toeb-lubb@lbv.brandenburg.de

vorab per email an: schramm@mikavi-planung.de

Schönefeld, 23.08.2024

Vorentwürfe zur Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werneuchen für den Bereich des Bebauungsplanes „Solarpark Flugplatz Werneuchen Ost“ (Stand: Juni 2023)

Hier: frühzeitige Beteiligung; Ihr Schreiben vom 25.07.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu den Vorentwürfen der Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werneuchen für den Bereich des Bebauungsplanes „Solarpark Flugplatz Werneuchen Ost“ (Stand: Juni 2023) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:

1. Der Standort befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB.
2. Die Belange des Sonderlandeplatzes (SLP) Werneuchen werden aus ziviler luftverkehrsrechtlicher Sicht durch das o.g. Vorhaben berührt.
3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben aktuell nicht entgegen.
4. Es bestehen erhebliche Bedenken gegen die Vorentwürfe zur Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werneuchen für den Bereich des Bebauungsplanes „Solarpark Flugplatz Werneuchen Ost“ (Stand: Juni 2023).

Begründung:

Die Planungsfläche liegt bei Werneuchen im Landkreis Barnim des Bundeslandes Brandenburg.

Der Flugplatzbezugspunkt (FBP) des SLP Werneuchen liegt ca. 480m westlich der Planungsfläche. Der SLP Werneuchen wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag betrieben. Es wurde kein Bauschutzbereich gem. §§ 12, 17 LuftVG bestimmt. Zur Beurteilung von Luftfahrthindernissen sind die „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) I 92/13 und die Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Segelfluggeländen (NfL) 1-1679/19 zu beachten. Die Platzrunden sind nördlich zu fliegen.

Die Planungsfläche grenzt unmittelbar östlich an das Ende der Start- und Landebahn rwN 085° und erstreckt sich vollständig unterhalb des östlichen An- und Abflugsektors rwN 085° und der seitlichen Übergangsflächen. Diese Bereiche sind gemäß der NfL I 92/13 mit Höhenbegrenzungen versehen.

Die zulässigen Höhen im An- und Abflugsektor steigen ab Ende der Start- und Landebahn im Verhältnis 1:20 von 0 m über FBP (81,0 m über NHN) auf 50,0 m üFBP (131,00 m üNHN) an. Im westlichen Bereich der Planungsfläche, direkt unterhalb des östlichen An- und Abflugsektors, sind daher Höhen von maximal 0 m bis 5,0 m üFBP und im Weiteren bis 10,0 m üFBP (...) zulässig.

Erhebliche Bedenken bestehen hinsichtlich der geplanten Module unterhalb der An- und Abflugfläche rwN 085°, da die Modultische mit Höhen von 4,5 m über Grund geplant werden sollen. Dies ist, mit den zu berücksichtigenden Hindernisfreiflächen, nicht generell vereinbar.

Die seitlichen Übergangsflächen schließen sich südlich und nördlich an die Hindernisfreifläche des An- und Abflugsektors rwN 085° an. Die zulässigen Höhen steigen hier im Verhältnis 1:5 von 0,0 m üFBP auf 100,0 m üFBP an. Je nach Abstand zur Start- und Landebahn und zur Hindernisfreifläche des An- und Abflugsektors sind demnach, im direkten Anschluss an die Start- und Landebahn, Modulhöhen von 4,5 m üGrd. *nicht* möglich. In weiterer Entfernung stellt die geplante Höhe der Modultische weniger Probleme dar.

Weiterhin bestehen, für PV-Module in diesem Bereich, erhebliche Bedenken hinsichtlich möglicher Blendwirkungen. Diese können dazu führen, dass Hindernisse nicht/nicht rechtzeitig erkannt werden und Schaden an Leib und Leben und Eigentum auftreten können.

Ein Blendgutachten unter Berücksichtigung der speziellen Situation am SLP Werneuchen ist daher dringend anzufertigen. Sämtliche Risiken für den Flugplatzverkehr müssen ausgeschlossen werden können.

Es wird empfohlen, den Bereich unterhalb des östlichen An- und Abflugsektors rwN 085°, aus der Planung zu nehmen. Ebenso die Flächen, die direkt, südlich und nördlich an den An- und Abflugsektors rwN 085° angrenzen.

Eine endgültige Entscheidung zur tatsächlichen Zulässigkeit und Machbarkeit kann hier jedoch nicht erfolgen. Dazu ist auch die Stellungnahme der DFS einzuholen.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (vgl. § 18a LuftVG).

Insgesamt bestehen erhebliche Bedenken gegen die Vorentwürfe zur Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werneuchen für den Bereich des Bebauungsplanes „Solarpark Flugplatz Werneuchen Ost“ (Stand: Juni 2023).

Hinweise:

1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.
2. Zur Abklärung eventueller militärischer Belange wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn.
3. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen zu einzelnen Landeplätzen finden Sie unter: „<https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg>“.
4. Die Beteiligung des Landeplatzbetreibers sollte dringend erfolgen.
5. Eine Karte zur Veranschaulichung der Hindernisfreiflächen am SLP Werneuchen wird per email beigelegt.

Um Überlassung einer Kopie des Abwägungsprotokolls wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Jänicke

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.

Amt Barnim-Oderbruch
für Gemeinde Prötzel
Bau- und Ordnungsamt
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

-nur per Mail-

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren
und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)**

Formblatt

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen ☐

Stadt/Gemeinde/Amt: Stadt Werneuchen

X Vorentwurf des Bebauungsplans „Solarpark Flugplatz Werneuchen Ost“ der Stadt Werneuchen

☐☐☐

sonstige Satzung

Frist für die Stellungnahme (§ 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3 BauGB): 03.08.2023

Wriezen, den 06.07.2022


Suhr
Leiter Bauverwaltung
und Ordnungsamt

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Amt Barnim-Oderbruch
für Gemeinde Prötzel
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

X keine Einwände

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage:

c) Möglichkeit der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Fachliche Stellungnahmen

☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

☐ Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Wriezen, den 06.07.2022



Suhr
Leiter Bauverwaltung
und Ordnungsamt

Lisa Köhn

Von: Vierck <vierck@amt-biesenthal-barnim.de>
Gesendet: Donnerstag, 20. Juli 2023 08:52
An: Lisa Köhn
Betreff: Bebauungsplan "Solarpark Flugplatz Werneuchen Ost" der Stadt Werneuchen und Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werneuchen

Sehr geehrte Frau Köhn,

vielen Dank für die Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zum o.g. Planverfahren.
Seitens des Amtes Biesenthal-Barnim bestehen zu den angezeigten Planverfahren Bebauungsplan „Solarpark Flugplatz Werneuchen Ost“ und Änderung des Flächennutzungsplan der Stadt Werneuchen **keine** Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Herr Vierck
Sachgebietsleiter Planung, Baurecht und Liegenschaften

Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal
Dienstort: Plottkeallee 5

Tel: 03337 / 4599 - 77
Fax: 03337 / 4599 - 46

E-Mail: vierck@amt-biesenthal-barnim.de
Internet: <https://www.amt-biesenthal-barnim.de/>

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten

Aus Sicherheitsgründen akzeptieren wir Anhänge ausschließlich in den Formaten:
PDF, XPS, TXT, CSV, XML, RTF, DOCX, XLSX, PPSX, ODT, ODS, ODP, JPG und BMP



Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Bearb.: Frau Reisener
Gesch.-Z.: 2411-34205-23-481
Telefon: 03342 4266 2411
Fax: 03342 4266 7604
Internet: <https://lbv.brandenburg.de>
E-Mail: LBV-TOEB@LBV.Brandenburg.de

Hoppegarten, 25.07.2023

**Bebauungsplan „Solarpark Flugplatz Werneuchen Ost“ der Stadt
Werneuchen**

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre E-Mail vom: 03.07.2023 Ihr Zeichen: 30127

Sehr geehrte Damen und Herren,

den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft.

Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV keine Bedenken.
Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt.

Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten • Tel.: 03342 4266-0 • Fax: 03342 4266-7601
Öffentliche Verkehrsmittel: S-Bahnlinie S5 bis Bhf. Birkenstein oder Bhf. Hoppegarten (Mark)

Außenstellen: Cottbus • Frankfurt (Oder) • Potsdam • Schönefeld (Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg)

E-Rechnung: <https://rechnung-bdr.de>; Leitweg-ID: 12-121096894453782-21
Bankverbindung: Landeshauptkasse Potsdam • Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15 • BIC-Swift: WELADEDXXX

Luftfahrt

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht mit Bezug auf §§ 12 ff i. V. m. § 31 Abs. 2 (LuftVG) von der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ggf. eine gesonderte Stellungnahme.

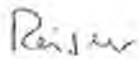
Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können.

Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.

Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Reisener

MIKAVI Planung GmbH
Geschäftsführerin: Christiane Leddermann
– Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –
ST.-Nr. DE 072/114/03017

Bankverbindung Müritz-Sparkasse:
IBAN DE72 1505 0100 0641 0202 79 - BIC NOLADE21WRN



MIKAVI Planung GmbH, Mühlenstraße 28, 17349 Schönbeck

Baudenkmalpflegerische Belange derzeit nicht berührt!
Bitte beachten: Denkmalliste wird fortgeschrieben.
BLDAM - Abteilung Bau- u. Kunstdenkmalpflege

i. A. C. Piehler, 12.07.23

An den Verteiler

03.07.2023_sch/köh_30127

Vorhaben: Bebauungsplan „Solarpark Flugplatz Werneuchen Ost“ der Stadt Werneuchen
hier: Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 BauGB,
Mitteilung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Stadt Werneuchen beteiligen wir Sie gemäß § 4 Absatz 1 BauGB als Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange Bebauungsplan „Solarpark Flugplatz Werneuchen Ost“ der Stadt Werneuchen.

Die Planunterlagen können unter dem folgenden Link abgerufen werden:

<https://bb.bauleitplanung-online.de/plan/fefa0a84-3105-4bae-a7b8-d679d3f8994f>

Sie erhalten die o.g. Unterlagen mit diesem Anschreiben in digitaler Form. Sollten Sie ein zusätzliches Papierexemplar benötigen, fordern Sie dieses bitte schriftlich an.

Wir bitten um Zusendung Ihrer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung sowie um Mitteilung des **Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung** gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB im Vernehmen mit § 4 Abs. 1 BauGB.

Äußern Sie sich **bis zum 03.08.2023** nicht fristgemäß, gehen wir davon aus, dass die von Ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange von der Planung nicht berührt werden und Sie dem Vorentwurf des Planes zustimmen.

Soweit Ihrerseits keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen bestehen und eine weitere Beteiligung nicht erforderlich ist, bitten wir um eine entsprechende Mitteilung.

Wir bedanken uns im Voraus für mögliche Hinweise zu Wechselwirkungen bzw. Planungsvorgaben.

Mit freundlichen Grüßen

Leddermann

Geschäftsführerin



DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Martin-Ebell-Straße 15, 16816 Neuruppin

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

REFERENZEN Schreiben vom 30.10.2023

ANSPRECHPARTNER Ines Lawrenz, Ost – Brandenburg, Ost32_2023_74673

TELEFONNUMMER +49 30 8353-78433/e-mail:Ines.Lawrenz@telekom.de

DATUM 04.12.2023

BETRIFFT Vorentwurf zum Bebauungsplan „Solarpark Flugplatz Ost“ Stadt Werneuchen und 20. Änderung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan „Solarpark Flugplatz Ost“ der Stadt Werneuchen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihr Schreiben dankend erhalten.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.

Im Planbereich des Bebauungsplans „Solarpark Flugplatz Ost“ Stadt Werneuchen befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom und in der Begründung zum Bebauungsplan schreiben sie, dass ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz nicht erforderlich ist.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. **Ricardo Thiemig**
Ricardo Thiemig
2023.12.04
11:00:01+01'00'

i. A. **Ines Lawrenz**
Ines Lawrenz
2023.12.04
08:26:04+01'00'

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technikniederlassung Ost, Dresdener Str. 78, 01445 Radebeul | Besucheradresse: Martin-Ebell-Straße 15, 16816 Neuruppin
Postanschrift: 01059 Dresden | Pakete: 01059 Dresden
Telefon: 0351 474-0 | Internet: www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Abdurazak Mudesir (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Martin-Ebell-Straße 15, 16816 Neuruppin

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

REFERENZEN	Schreiben vom 03.07.2023
ANSPRECHPARTNER	Ines Lawrenz, Ost - Brandenburg, Ost32_2023_52918
TELEFONNUMMER	+49 30 8353-78433/e-mail:Ines.Lawrenz@telekom.de
DATUM	11.07.2023
BETRIFFT	Bebauungsplan „Solarpark Flugplatz Werneuchen Ost“ der Stadt Werneuchen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihr Schreiben dankend erhalten.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.

Im Planbereich des Bebauungsplans „Solarpark Flugplatz Werneuchen Ost“ der Stadt Werneuchen befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom und in der Begründung zum Bebauungsplan schreiben sie, dass ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz nicht erforderlich ist.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Ricardo
Thiemig

Digital unterschrieben von
Ricardo Thiemig
Datum: 2023.07.11 13:54:12
+02'00'

Ricardo Thiemig

i. A. Ines
Lawrenz

Digital unterschrieben
von Ines Lawrenz
Datum: 2023.07.11
12:58:14 +02'00'

Ines Lawrenz

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technikniederlassung Ost, Dresdener Str. 78, 01445 Radebeul | Besucheradresse: Martin-Ebell-Straße 15, 16816 Neuruppin

Postanschrift: 01059 Dresden | Pakete: 01059 Dresden

Telefon: 0351 474-0 | Internet: www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Abdurazak Mudesir (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Deutscher Wetterdienst - Postfach 60 05 52- 14405 Potsdam

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Finanzen und Service

Ansprechpartner:
Carsten Schneider
Telefon:
069 8062 5171
E-Mail:
Pb24.toeb@dwd.de

Geschäftszeichen:
PB24PD/07.59.04/
224-2023

Fax:
069/8062-11919

UST-ID: DE221793973

Potsdam, 19. Juli 2023

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan "Solarpark Flugplatz Werneuchen Ost" der Stadt Werneuchen

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Ihr Schreiben vom 03.07.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zum Bebauungsplan "Solarpark Flugplatz Werneuchen Ost" der Stadt Werneuchen und nehme hierzu wie folgt Stellung.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.

Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Schneider

Leifheit
Leiter Verwaltungsbereich Ost

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



www.dwd.de

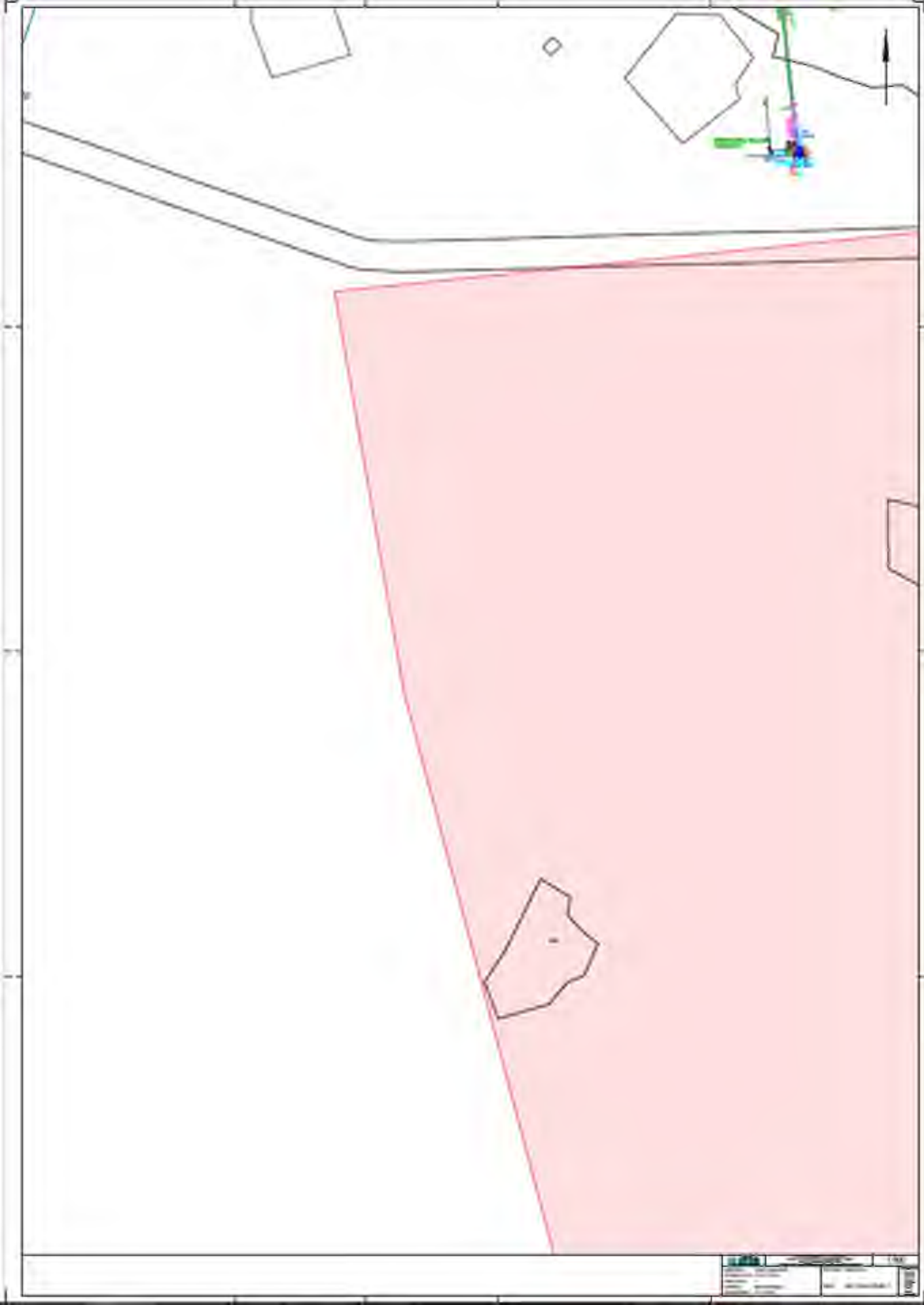
Dienstgebäude: Michendorfer Chaussee 23 – 14473 Potsdam, Tel. 069 8062 5171
Konto: Bundeskasse Halle - Deutsche Bundesbank Leipzig - IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40, BIC: MARKDEF XXX
Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich
des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

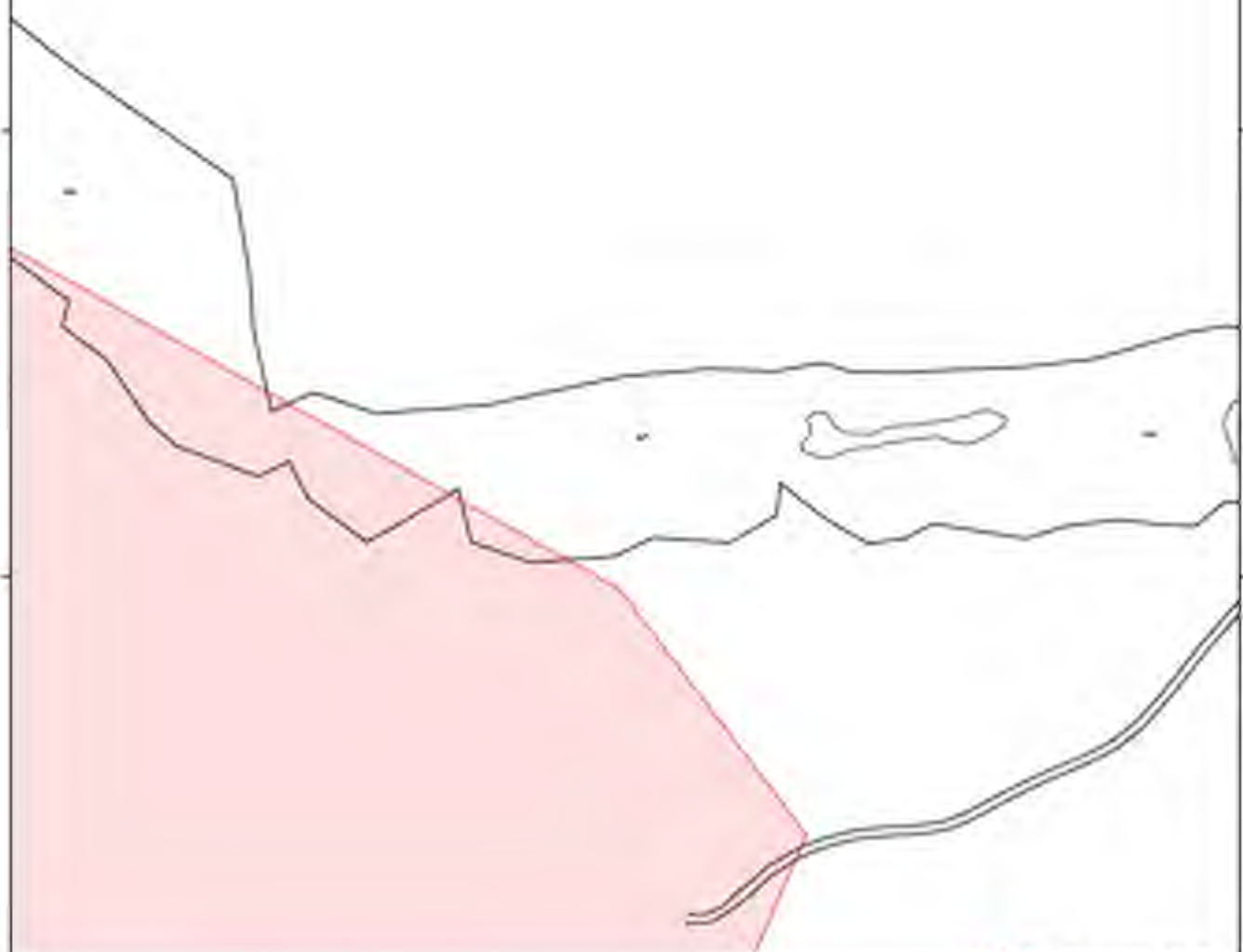
Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015 (Reg.-Nr.Z1180-DE-0922 Deloitte Certification)

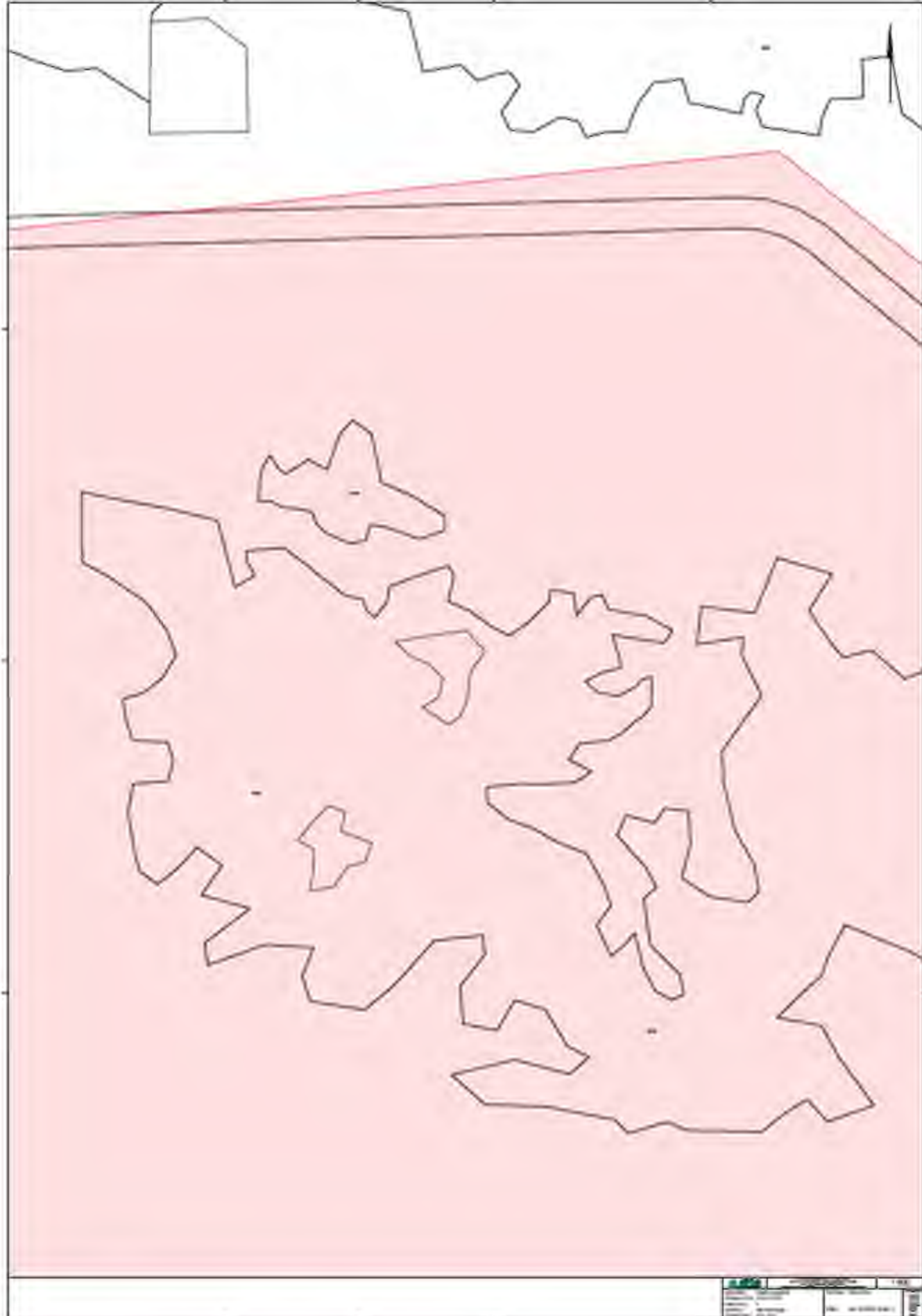


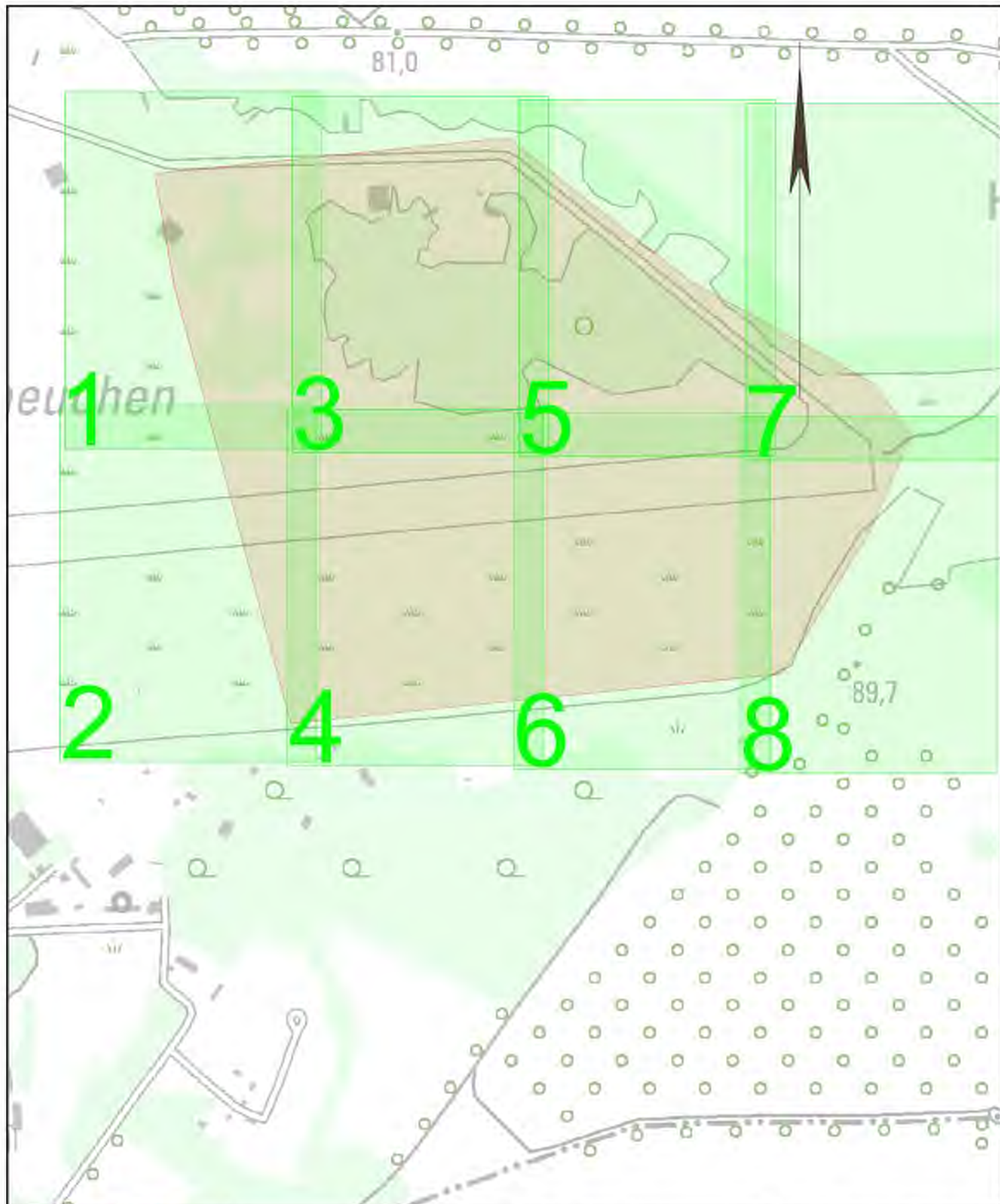












e.dis

Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH.
Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen
und muss datensicher entsorgt werden.
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.

1:8121

Kartenname: Index
Anfragenummer: 1043781-EDIS
Plannummer:
zuständig: MB Neuenhagen
Ausgabedatum: 25.01.2024

Ort/Ortsteil: Werneuchen

Straße: Alte Hirschfelder Straße 17

Farblegende

- Strom-HS
- Strom-MS
- Strom-NS
- Fernmelde
- Gas-HD
- Gas-MD
- Gas-ND
- Straßenbel.



Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen

1 Allgemeine Hinweise

Jahr für Jahr entstehen bei Erdarbeiten im Bereich von unterirdisch verlegten Verteilungsanlagen zahlreiche Schäden. Neben den erheblichen Sachschäden ist im Schadensfall eine Gefährdung von Personen nicht auszuschließen. Um dies zu vermeiden sind folgende Hinweise zu beachten:

- **Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhalten, nicht berührt.**
- **Überall in der Erde können Verteilungsanlagen liegen. Personen, die Verteilungsanlagen beschädigen, gefährden sich selbst und andere.**
Eine Beschädigung kann zur Unterbrechung der Versorgung führen. Deshalb: Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art!
- Die Anwesenheit eines Beauftragten der E.DIS an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftpflicht bei evtl. auftretenden Schäden.
- In der Nähe von Gebieten mit Kampfmitteln sind die hierfür geltenden Bestimmungen einzuhalten.
- Verteilungsanlagen werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch in privaten Grundstücken verlegt (z.B. Gärten, Felder, Wiesen, Wälder). Hierzu gehören z.B. Rohrleitungen, sonstige Betriebseinrichtungen, Hoch-, Mittel- und Niederspannungskabel, Armaturen, sonstige Einbauteile, Anlagen für den kathodischen Korrosionsschutz, Steuer- und Messkabel, Erdungsanlagen, Warnbänder u. a.
- Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Hoch- und Tiefbauarbeiten auf öffentlichem und privatem Grund mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Ver- und Entsorgungsleitungen zu rechnen und seine Mitarbeiter und gegebenenfalls Subunternehmer zu unterweisen und zu überwachen. Die Erkundigungs- und Sicherungspflicht ergibt sich aus der DIN 18300 (VOB Teil C) Pkt. 3.1.3 und 3.1.5, dem DVGW-Arbeitsblatt GW 315 und den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften.
- Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der

Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft“ an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber E.DIS haftbar.

- Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Leitungsauskünfte neuesten Standes vorliegen. Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrages muss eine neue Leitungsauskunft eingeholt werden. Der Unternehmer hat sich vor Arbeitsaufnahme davon zu überzeugen, dass alle Planangaben eindeutig erkennbar sind und dass die Planauskunft tatsächlich mit der Anfrage übereinstimmt.
- Unsere Leitungstrassen und Erdungsanlagen sind bei den Bauarbeiten zu berücksichtigen und vor Beschädigung zu schützen. Bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln sind insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 3 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel), DGUV Vorschrift 70 (ehemals BGV D 29), DGUV Vorschrift 38 (ehemals BGV C 22) und DGUV Regel 100-500 (ehemals BGR 500 Kap.2.12 -Erdbaumaschinen) zu beachten. Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) sind zu beachten. In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt mit Hand und mit äußerster Vorsicht auszuführen. Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist gegebenenfalls durch Kabelortung oder Quergrabungen in Handschachtung festzustellen. Das Abgreifen (Ausmessen) von Maßen aus der Leitungsdokumentation ist nicht zulässig. Leitungsverdrängungen von Parallelkabel (u. a. in Mehrspartenplänen) können zusätzliche Verfälschungen der Leitungslagen in der Dokumentation darstellen.

- Bagger oder sonstige maschinelle Aufgrabungsgeräte sowie spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen im Gefährdungsbereich der Verteilungsanlagen nur dann eingesetzt werden, wenn deren genaue Lage bekannt und eine Beschädigung ausgeschlossen ist. Dies gilt insbesondere auch für den Einsatz von grabenlosen Verlegeverfahren (z.B. Bodenraketen).
- Werden Verteilungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinen Plan eingezeichnet sind, angetroffen, so ist der Betreiber der Verteilungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem Zuständigen Einvernehmen über das weitere Vorgehen erzielt wurde.

2 Verhaltensregeln bei Freileitungen

- Achtung: Wer Freileitungen – gleichgültig mit welchen Gegenständen – **berührt**, befindet sich in **akuter Lebensgefahr**. Eine Annäherung an die Leitung innerhalb des Schutzbereiches kommt wegen eines Überschlages einer Berührung gleich.
- Vor Beginn der Arbeiten sind alle beteiligten Personen über die Gefahren bei Arbeiten in der Nähe bzw. unter Freileitungen zu unterweisen.
- Bei Verwendung von Baugeräten, wie Bagger, Krane, Kipper-Lastwagen, Leitern, Bauaufzügen, Baugerüsten usw. sowie Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Schutzabstände lt. DGUV Vorschrift 3 von spannungsführenden Leitungen einzuhalten:

Bei Freileitungen mit

Spannungen	Schutzabstände
Bis 1000 Volt (Niederspannung)	1 m nach allen Seiten
über 1 kV bis 110 kV	3 m nach allen Seiten
unbekannt	5 m nach allen Seiten

- Im Zweifelsfalle erteilt der zuständige Standort der E.DIS über die Höhe der Spannung einer Freileitung sowie über den erforderlichen Schutzabstand Auskunft. Neben der ergonomischen Komponente ist auch ein technisches Versagen von Geräten und Betriebsmitteln für die Einhaltung der Abstände zu berücksichtigen.
- Die einzuhaltenden Schutzabstände beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile. Daher ist das mögliche seitliche Ausschlagen der Leiterseile bei Wind zusätzlich zu beachten. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich der Durchhang der Leiterseile witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern kann. Innerhalb des Spannungsfeldes ist sicherzustellen, dass durch Aufschüttungen etc. der Mindestabstand von 6 m zwischen Leiter und Erdoberfläche eingehalten wird. Bei der Ermittlung des Abstandes sind der größte Durchhang und die Windlast unter Anwendung der DIN EN 50341 bzw. die DIN EN 50423 zu berücksichtigen. Bei Unsicherheiten bezüglich Durchhangs- und Abstandsermittlung ist im zuständigen Standort der E.DIS Auskunft einzuholen.

- Bei einer unumgänglichen Annäherung an die Schutzabstände sind wahlweise folgende Maßnahmen zu treffen, damit die genannten Abstände mit Sicherheit nicht unterschritten werden:

- Aufstellen von Warnposten, welche die Bewegung der Geräte überwachen und die Verantwortung für die Sicherheit übernehmen.
- Aufstellen von Sperrschranken, welche den Schutzabstand absichern.
- Umgeben der Freileitung mit einem Schutzgerüst (nur bei abgeschalteter Leitung und unter Aufsicht eines Mitarbeiters der E.DIS).
- Wenn obige Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, muss in Verbindung mit einem Mitarbeiter des zuständigen Standortes der E.DIS eine andere Lösung gefunden werden, wie z. B. bei kreuzenden Fahrwegen das Aufstellen einer **Höhenbegrenzung** vor und hinter der Freileitung.
- Sollten Schutzabstände oder obige Maßnahmen nicht eingehalten werden können, so muss die betreffende Anlage bzw. Leitung freigeschaltet werden. Hierfür sind rechtzeitige Informationen und Abstimmungen mit dem zuständigen Standort der E.DIS durchzuführen.
- Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise mit dem zuständigen Standort der E.DIS in Verbindung:
 - **wenn Masterder** (z. B. verzinktes Bandeisen) beschädigt werden.
 - **zu eventuellen Möglichkeiten der Freischaltung, Umsetzung bzw. Isolierung von Freileitungen.**
 - wenn trotz aller Sorgfalt eine Freileitungsanlage beschädigt wird, um weitere Schäden und Gefahren abzuwenden. Die Gefahrenstelle ist zu sichern und die Arbeiten sind bis zum Eintreffen des Mitarbeiters der E.DIS einzustellen.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass eine beschädigte Freileitung vor „Freigabe“ durch unseren Mitarbeiter auf keinen Fall berührt werden darf, da hier **Lebensgefahr** besteht.

3 Verhaltensregeln bei Kabeln

- Die Verlegetiefe von Verteilungsanlagen beträgt zwar in der Regel 60 – 150 cm; abweichende Tiefen sind jedoch aus den verschiedensten Gründen möglich (selbst 10 – 20 cm), aber auch größere Tiefen sind aus verschiedensten Gründen, wie z.B. Niveauänderungen, möglich.
- Kabel sind bei Legung mit sogenannten Kabelsteinen, Ton- bzw. Kunststoffhauben oder Schutzrohren abgedeckt und/oder durch Trassen- oder Kunststoffbänder gekennzeichnet oder liegen frei im Erdreich. Bei Arbeiten im Erdreich darf nicht auf das Vorhandensein derartiger Schutz-/Warnmaßnahmen vertraut werden, da diese z. B. durch Baumaßnahmen nachträglich entfernt sein können. Diese können die Kabel auch nicht gegen mechanische Beschädigungen schützen, sondern lediglich auf das Vorhandensein von Energieanlagen aufmerksam machen (Warnschutz!). Für den Fall abweichender Legetiefen oder Leitungsverläufen kann ein Mitverschulden der E.DIS bei Leitungsbeschädigungen nicht begründet werden.
- Kabel können sowohl mit rotem bzw. schwarzem Kunststoffmantel als auch mit Jute/Metall-Außenmantel angetroffen werden. In den Plänen werden grundsätzlich alle Verteilungsanlagen als System dargestellt, das heißt, ein Kabelsystem kann im Erdreich als 3 x Einleiterkabel bzw. 1 x Mehrleiterkabel vorkommen. Werden in der Nähe von Verteilungsanlagen Erdungsleitungen (meist verzinkte Bandeisen oder Kupferseile) freigelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen. Wir weisen darauf hin, dass auch Kabel anderer Versorgungsträger bzw. stillgelegte Kabel angetroffen werden können.
- Baumaschinen sind bis zu einer Annäherung an die Trasse einzusetzen, die mit Sicherheit eine Gefährdung der Verteilungsanlagen ausschließt. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Diese sind, ebenso wie Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, das Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen und Spundwänden, das Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen, der Einsatz von Durchörterungsgeräten u. ä. mit der E.DIS abzustimmen. Im Bereich von Kabelanlagen dürfen Pfähle, Dorne oder andere spitze Gegenstände nicht in den Erdboden getrieben werden. Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabelabdecksteine, Erdungsanlagen oder Kabel angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (ggf. Handschachtung) fortzusetzen. Freigelegte Kabel müssen beim Verfüllen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Kabelwarnband (20 cm über Kabelscheitel) versehen werden. Erst ab einer Überdeckung von 40 cm (30 cm nach ATV DIN 18300) ist eine lagenweise, maschinelle Verdichtung zulässig.
- Lageänderungen und/oder das Verfüllen von freigelegten Verteilungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Abstimmung mit E.DIS vorgenommen werden.
- Schachtdeckel müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung nicht verdeckt oder entfernt werden.
- Wenn unzulässige Näherungen von Kabeln zu Gasverteilungsleitungen festgestellt werden, ist E.DIS zu informieren. (Sicherheitsbereich: 10 cm (MS-Kabel 20 cm) bei Kreuzungen, 20 cm (MS-Kabel 40 cm) bei Parallelverlegung. Für lichte Mindestabstände von Kabeln zu Gasverteilungsanlagen gelten die Werte im Merkblatt „Verhaltensregeln bei Gasanlagen“.
- Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise mit dem zuständigen Kundencenter/Standort der E.DIS in Verbindung:
 - bevor mit den Arbeiten begonnen wird. Unsere Verteilungsnetze sind ständigen Veränderungen unterworfen. Aus diesem Grund haben die anliegenden Pläne eine begrenzte Gültigkeitsdauer. Der zuständige Standort nimmt gegebenenfalls eine örtliche Einweisung vor. Es werden Aufträge zur Kabelortung und Kabelfeststellung ggf. Schalthandlungen abgestimmt.
 - wenn es, bedingt durch Ihre Baumaßnahmen bzw. Planungen, zur Überbauung unserer Kabel, zur Veränderung der Legetiefe bzw. zur Behinderung Ihrer Baumaßnahme durch unsere Verteilungsanlagen kommt. Beantragen Sie bitte die Umlegung unserer Verteilungsanlagen bzw. die Legung dieser im Schutzrohr durch E.DIS. E.DIS wird dann bei Erfordernis dem Antragsteller auf Grundlage des Antrages ein Angebot für die Umlegung unterbreiten und dafür sorgen, dass die notwendigen Maßnahmen gefahrlos und entsprechend geltenden Richtlinien durchgeführt werden. Ggf. sind für Planungszwecke Quergrabungen in Handschachtung durchzuführen.
 - wenn durch den Bauausführenden Kabel in einer Baugrube freigelegt werden. E.DIS wird eventuell durch Beistellen eines erfahrenen Mitarbeiters dafür Sorge tragen, dass diese Arbeiten gefahrlos und sachlich richtig durchgeführt werden.
 - wenn eingetragene Leitungslagen nicht aufgefunden werden. Es kann nicht automatisch von dem Nichtvorhandensein dieser Leitungen ausgegangen werden.
 - wenn in der Nähe von Verteilungsanlagen Schutzrohre und Erdungsanlagen angetroffen werden, die nicht in den Bestandsplan-Ausschnitten enthalten sind.
- Wenn trotz aller Sorgfalt Kabel oder Schutzrohre beschädigt (auch (leichte) Beschädigungen, die nicht zur unmittelbaren Zerstörung des Kabels führen, wie z.B. leichte Pickhiebe) werden, dann gilt zur Abwendung weiterer Schäden und Gefahr:
 - Die Bauarbeiten sind sofort einzustellen, der Gefährdungsbereich ist sicher zu verlassen. Die Schadenstelle ist außerhalb des Schutzbereiches gegen Betreten zu sichern.
 - Es besteht Lebensgefahr für alle Personen in der Umgebung der Schadenstelle. Es können noch lebensgefährliche Schrittspannungen auftreten.
 - Einem beteiligten Fahrzeug oder Gerät darf man sich auf keinen Fall nähern, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint.

- Fahrzeugführer dürfen den Fahrzeugstand nicht verlassen, sondern sollten versuchen durch Schwenken des Auslegers das Kabel oder durch Wegfahren des Fahrzeuges, den Kontakt zum Kabel zu unterbrechen, um so aus dem Gefahrenbereich zu gelangen. Sich nähernde Personen sind zu warnen.
- Unverzüglich Störungsnummer „Strom“ anrufen.
- Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass ein beschädigtes Kabel vor „Freigabe“ durch unseren Mitarbeiter auf keinen Fall berührt werden darf, da hier Lebensgefahr besteht.

4 Verhaltensregeln bei Gasanlagen

- Beschädigungen (auch ohne Gasaustritt z. B. Deformierung oder Beschädigung der Umhüllung) von Verteilungsanlagen sind sofort und unmittelbar an die o. g. Entstörungsnummer zu melden.
- Ist die Rohrumhüllung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung der E.DIS erfolgen.
- Im Netz eingebaute Armaturen dürfen nur vom Fachpersonal der E.DIS oder auf dessen ausdrückliche Anweisung bedient werden!
- Die Anwesenheit eines Beauftragten der E.DIS an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftpflicht bei evtl. auftretenden Schäden.
- In Leitungsnähe sind Erdarbeiten generell nur von Hand oder Saugbagger und mit äußerster Vorsicht auszuführen.
- Lageänderungen und/oder ggf. das Verfüllen von freigelegten Verteilungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Abstimmung mit der E.DIS vorgenommen werden und nur nach dessen Anweisung erfolgen.
- Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabel oder Gasleitungen angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (Handsichtung) fortzusetzen. Freigelegte Gasleitungen müssen beim Verfüllen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Gaswarnband (30 cm über der Gasleitung) versehen werden. Erst ab einer Überdeckung von 40 ist eine lagenweise, maschinelle Verdichtung zulässig.
- Straßenkappen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung nicht verdeckt oder entfernt werden.
- Bei Anwendung grabenloser Verfahren im Bereich von Gasleitungen gelten die unten aufgeführten Mindestabstände. Die grabenlosen Verfahren sind im Vorfeld E.DIS anzuzeigen und mit ihm abzustimmen. Erforderlichenfalls wird E.DIS die Abstände erweitern und die Herstellung von zusätzlichen Suchschachtungen im gefährdeten Bereich bzw. die Freilegung der Kreuzung der Gasleitung als Auflage erteilen. Im Bereich von Gasleitungen sind grabenlose Verlegungsverfahren nur zulässig, die eine genaue Position des Vortriebs unter Beachtung der Sicherheitsabstände gewährleisten. Zur Sicherstellung der Lage der eingezogenen Leitung sind durch den Bauherrn ggf. auch Maßnahmen erhöhten Aufwandes durchzuführen.
- Kreuzungen von Gasleitungen sind grundsätzlich rechtwinklig und als Unterkreuzung auszuführen. Bei Vorhandensein eines Schutzstreifens sind Knickpunkte außerhalb davon anzuordnen.
- Werden Gasleitungen gekreuzt, die im Bohrverfahren errichtet worden sind, sind grundsätzlich Suchschachtungen zur Freilegung des Bohranfangs und des Bohrendes durchzuführen.
- Bei Kreuzung von Gasleitungen mit einer Baustraße für Schwerlastverkehr (≥ 40 t), für das Kreuzen der Gasleitung durch Land- und Fortwirtschaftsfahrzeuge (≥ 40 t) sowie Aufstellung von Kränen auf Gasleitungen sind bei E.DIS die Sicherheitsmaßnahmen im Einzelfall abzufragen.
- Vor Ramm- und Bohrarbeiten ist die genaue Lage der Gasleitung durch Ortung und/oder Suchschachtung festzustellen. Der Abstand richtet sich nach der Intensität der übertragenen Schwingungen und wird von E.DIS individuell festgelegt. Kann die genaue Lage der Gasleitung nicht festgestellt werden (z. B. bei gesteuerten Bohrungen $> 2,0$ m Tiefe), so ist von der Achse der Gasleitung (Lageplan) zur Außenwand der Spundung allseitig ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten.
- Eine Überbauung von Gasleitungen oder die Überpflanzung mit Bäumen oder tiefwurzelnden Gehölzen ist nicht zulässig. Um den kathodischen Korrosionsschutz von Leitungen nicht zu gefährden, dürfen keine elektrisch leitenden Verbindungen zu metallischen Gasrohrleitungen hergestellt werden. Außerdem sind in der Örtlichkeit vorgefundene Messsäulen durch ein Erdkabel mit der Stahlleitung, dem Mantelrohr sowie dem Steuerkabel verbunden. Bei Kreuzungen bzw. Parallelverlegungen sind Beeinflussungen auszuschließen.
- Bei der Verfüllung des Rohrgrabens sind freigelegte Gasverteilungsanlagen mind. 0,10 m allseitig mit steinfreiem neutralem Boden (Rundkorn 0 – 2 mm) zu umhüllen. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. Zur weiteren Verfüllung dürfen keine größeren Steine (Körnung > 100 mm), kein schwerentfernbares Material und kein Bauschutt verwendet werden.

Sicherheitsabstände, Schutzstreifen und Schutzmaßnahmen

Folgende lichte Mindestabstände von Ver- und Entsorgungsleitungen zu Gasverteilungsanlagen (einschließlich Zubehör z.B. KKS- und Fernmeldekabel) der E.DIS sind einzuhalten.

Gasleitung	Abstand bei offener Parallelverlegung	Abstand bei geschlossener Parallelverlegung	Abstand bei offener Kreuzung	Abstand bei geschlossener Kreuzung
Gasleitung aus Kunststoff ≤ 16 bar	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Kunststoff ≤ 16 bar zu Kabel bis 1kV	0,20 m	1,00 m	0,10 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl ≤ 16 bar	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl > 16 bar innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl > 16 bar außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen*				
• Leitung bis DN 150	1,00 m	1,00 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 150 bis DN 400	1,50 m	1,50 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 400 bis DN 600	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 600 bis DN 900	3,00 m	3,00 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 900	3,50 m	3,50 m	0,50 m	1,00 m

* Bei parallel verlegten Gasleitungen unterschiedlicher Durchmesser gilt für die Abstandsvorgabe stets der größere Durchmesser

Für HS-Kabel gelten gesonderte Mindestabstände zu Gasleitungen aller Materialien und Druckstufen:

HS-Kabel	Abstand bei offener Parallelverlegung	Abstand bei geschlossener Parallelverlegung	Abstand bei offener Kreuzung	Abstand bei geschlossener Kreuzung
< 110 kV	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
>/ = 110 kV	5,00 m	5,00 m	1,00 m*	2,00 m
>/ = 380 kV	10,00 m	10,00 m	1,00 m*	2,00 m

* mit thermisch isolierenden Zwischenlagen

Des Weiteren gilt, dass sich die Schutzstreifen der HS-Kabel und die Schutzstreifen der Gasleitung nur berühren dürfen (keine Überlappung).

Für HS-Freileitungsanlagen (Leitungen, Maste, Erder etc.) gelten bei E.DIS folgende Mindestabstände zu Gasleitungen, oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Absperr- und Ausblasearmaturen.

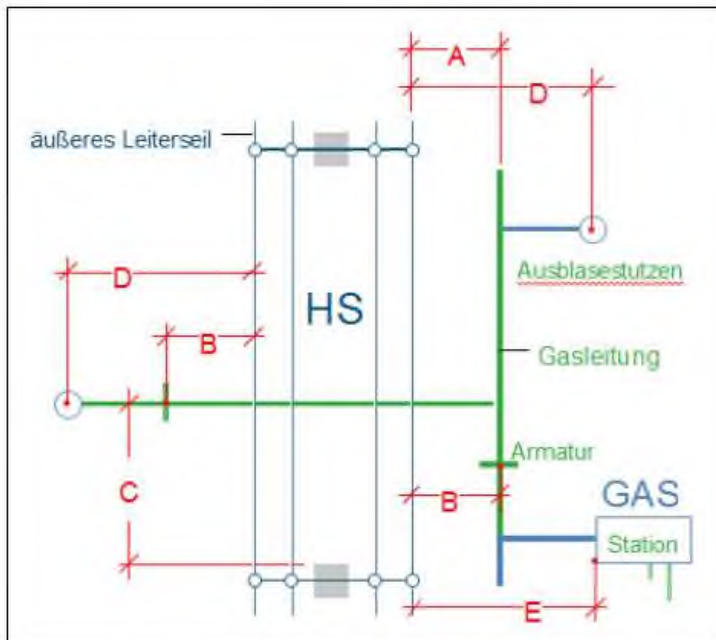


Bild 1

Tabelle 1

		Mindestabstände (m)	
		< 110 kV	≥ 110 kV
A	Rohrachse – Leiterseil ¹	10	10
B	Armatur – Leiterseil ¹	10	10
C	Rohrachse – Mast ²	20	20
D	Ausblasestutzen – Leiterseil ¹	35	35
E	Station – Leiterseil ¹	35	55

¹ vertikale Projektion

² Kreuzung / Querung der Freileitung stets senkrecht zur Freileitungstrasse

Kathodische Korrosionsschutzanlagen müssen sich außerhalb der Beeinflussung von Hochspannungsfreileitungen (einschließlich Fahr- und Speiseleitung) befinden. Fremdstromanoden müssen bei Freileitungsmasten mit Erdseil mindestens 30 m vom Mastfuß und dessen Erdern entfernt sein.

Zwischen Gebäuden und oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Entspannungseinrichtungen der Gasversorgung sind folgende Mindestabstände zu beachten:

Tabelle 2

oberirdischen Gasanlagen (Station)	10,00 m
Entspannungseinrichtungen Leitung (Ausbläser)	20,00 m

Eine Bebauung näher als 20 m zu Gashochdruckleitungen größer 4 (5) bar bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch E.DIS, der individuelle Schutzmaßnahmen festlegt.

Zur Sicherung des Bestandes und Betriebes liegen Gasleitungen in einem Schutzstreifen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden durch die Lage der Gasleitung bestimmt, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Lageabweichungen können auftreten.

Tabelle 3

Gasleitung	Betriebsdruck (bar)	Schutzstreifen gesamt (m)
Nieder-, Mittel- und Hochdruck-Gasleitung	≤ 4 (5)	2
Hochdruck-Gasleitung	> 4(5) bis ≤ 16	4
Hochdruck-Gasleitung		
• ≤ DN 150		4
• > DN 150 bis DN 300	> 16	6
• > DN 300 bis DN 500		8
Hochdruck-Gasleitung (Baujahr vor 1990)	> 4(5)	8

Die Verlegung von unter- und oberirdischen Bauwerken und sonstigen Anlagen im Schutzstreifen einer Gasleitung > 16 bar wird von E.DIS nur im Ausnahmefall gestattet.

Voraussetzung dafür ist der Abschluss einer Interessensabgrenzungsvereinbarung.

Die Verlegung ist terrestrisch zu vermessen und an E.DIS im dxf-Format zu übergeben.

Die Kreuzung von Schutzstreifen einer Gasleitung > 16 bar durch Kabel oder Leitungen unterliegt folgenden Mindestanforderungen:

- Verlegung der Kabel oder Leitungen in einem Leerrohr, dessen Enden sich außerhalb des Schutzstreifens der Gasleitung befinden
- Kreuzung rechtwinklig zur Gasleitung
- dauerhafte und gut sichtbare Markierung der Kreuzung an beiden Enden des Leerrohres

Wichtige Hinweise zum Verhalten bei Beschädigungen an Gasverteilungsanlagen

Maßnahmen bei Gasaustritt im Freien:

Wenn eine Gasleitung so beschädigt worden ist, dass Gas austritt oder Undichtigkeiten zu befürchten sind, sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

- Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr; Zündquellen (z. B. Funkenbildung) vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden!
- Arbeiten im Bereich der Schadensstelle sofort einstellen, dazu gehört auch sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abzustellen!
- Keine Mobiltelefone im Gefahrenbereich verwenden!
- Keine elektrischen Verbindungen herstellen oder lösen!
- Markisen von Hand einrollen, Bewohner warnen und zum Verlassen des Gefahrenbereiches auffordern.
- Wenn möglich Kanalisation, Schächte, Telefonzellen und andere Hohlräume auf eingedrungenes Erdgas überprüfen.
- Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern!
- E.DIS unverzüglich benachrichtigen! (jeweilige Entstörungsnummer Gas)
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.
- Erste Hilfe leisten!
- Keine elektrischen Geräte, Schalter, Klingeln etc. betätigen!
- Fenster und Türen angrenzender Gebäude schließen, damit kein im Freien ausströmendes Gas eindringen kann!
- Weitere Maßnahmen mit E.DIS und den zuständigen Dienststellen abstimmen!
- Das Baustellenpersonal darf die Schadenstelle nur mit Zustimmung der E.DIS verlassen!

Maßnahmen: Gasaustritt im Gebäude

- Gleiche Verfahrensweise wie Gasaustritt im Freien.
- Lüftungsmaßnahmen durchführen!
- Absperrarmatur nur auf ausdrückliche Anweisung der E.DIS schließen!
- Mitbewohner durch Klopfen und lautes Rufen warnen (nicht klingeln oder telefonieren)!

Maßnahmen bei Gasbrand:

- Gleiche Vorgehensweise wie Gasaustritt
- Gasbrände nicht löschen (Vermeidung der Explosionsgefahr). Muss aus Gründen der Personenrettung doch ein Erdgasbrand gelöscht werden, sind Pulverlöscher der Brandklasse C zu verwenden.
- Ein Übergreifen der Flammen auf brennbare Materialien in der Umgebung verhindern.

Vorsicht bei Schäden an Biogasleitungen

- Gase aus der biologischen Erzeugung können neben Methan auch Kohlenstoffdioxid und Schwefelwasserstoff enthalten. Kohlenstoffdioxid kann den Sauerstoff in der Atemluft verdrängen, das Einatmen von Schwefelwasserstoff gefährdet die Gesundheit.

Strafrechtliche Konsequenzen und Schadenersatzansprüche

- Verstöße eines Unternehmens gegen die obliegende Erkundungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadenersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.
- Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft“ an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber E.DIS haftbar.

5 Baumpflanzung/Bebauung im Bereich von Verteilungsanlagen

Von der Begrünung und Bepflanzung innerstädtischer Wege, Straßen und Plätze werden die unterirdischen Verteilungsanlagen und Freileitungen erfahrungsgemäß erheblich betroffen.

Verschiedene Interessen erfordern die gegenseitige Rücksichtnahme und ein rechtzeitiges Zusammenwirken aller Beteiligten bei der Planung und Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen. In diesem Zusammenhang verweisen wir Sie auf die Hinweise „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“. Diese wurden vom Arbeitskreis „Baumpflanzungen im Bereich von Verteilungsanlagen“ im Arbeitsausschuss „Kommunaler Straßenbau“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) in Zusammenarbeit mit der DVGW der ATV-ad-hoc-Arbeitsgruppe „Baumstandorte“ im Fachausschuss 1.6 „Aus-schreibungen und Ausführungen von Entwässerungsanlagen“ erarbeitet. Dies ist textgleich mit dem DVGW-Merkblatt GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.

Für unterirdische Trassen gilt zusätzlich:

Bei der Pflanzung im Bereich bestehender unterirdischer Gasleitungen und Kabel sind die Trassen grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Abstände von Baumpflanzungen zu bestehenden Verteilungsanlagen: (Die nachfolgenden Maße beziehen sich auf den horizontalen Abstand des Stammes zur Gasleitung bzw. Kabel)

- Bei einem Abstand von über 2,50 m sind Schutzmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich.
- Bei einem Abstand zwischen 1,00 und 2,50 m ist in Abhängigkeit von Baumart und Leitungstyp der Einsatz von Schutzmaßnahmen zu prüfen und zu entscheiden.
- Bei einem Abstand unter 1,00 m ist eine Baumpflanzung nur im Ausnahmefall, unter Abwägung der Risiken, möglich. Besondere Schutzmaßnahmen sind zu vereinbaren.
- Pflanzgruben sind von Hand anzulegen, wenn die Außenkante einen geringeren Abstand als 0,50 m zur bestehenden Gasleitung oder Kabel besitzt.

Der Schutzbereich für 110 kV-Kabelanlagen beträgt 10 m. Innerhalb des Schutzbereiches darf keine Bepflanzung mit Gehölzen erfolgen. Der Schutzbereich darf nicht mit Bauwerken überbaut werden.

Bei geplanten Überbauungen (z. B. Straßen, Parkplätze usw.) sind zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit eventuell zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Die hierdurch verursachten Kosten sind durch den Antragsteller zu tragen.

Sofern Schutzmaßnahmen erforderlich werden, bedürfen diese der Abstimmung zwischen den Beteiligten.

Möglich sind z. B.:

- Trennwände aus Stahl, Beton oder wurzelfeste Kunststoffplatten
- ringförmige Trennwand (Betonrohr / Kanalschacht)
- Schutzrohre oder längsgeteilte Schutzrohre

Beim Einbau von parallelen Trennwänden müssen diese von der Oberfläche bis mindestens auf Sohlhöhe des Gasleitungs- bzw. Kabelgrabens geführt werden. Sie müssen aus schwer verrottbarem Material (Beton, Stahl, geeignete Kunststoffe) sein.

Ungeeignet sind z. B.:

- dünnwandige Folien < 2mm, Abdeckhauben, Trennwände mit ungeschützten Fugen
- Kabelkanalformsteine aus Beton

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen unsere Kundencenter/Standorte gerne zur Verfügung.

Für Freileitungen gilt:

Unter Freileitungen sind grundsätzlich keine Bauwerke zu errichten. Die Errichtung von Bauwerken ist nur möglich, wenn die innerhalb der vor genannten Normen geforderten Abstände nachgewiesen werden.

Verbindungen und Abspannungen, Plakate, Planen und sonstige Teile dürfen an Masten von Freileitungen nicht angebracht werden

Baumpflanzungen in der Nähe unserer Freileitungen stimmen wir grundsätzlich nicht zu, da diese bedingt durch den Baumwuchs, zur Beeinträchtigung der Versorgungszuverlässigkeit unserer Kunden führen können.

Die Zugänglichkeit der Maststandorte und der Trasse ist für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten jederzeit zu gewährleisten.

Bei geplanten Straßen hat der Abstand zwischen Fahrbahnkante und den Masteckstielen, die der Fahrbahn zugewandt sind, mindestens 15 m zu betragen. Maßnahmen des Anfahrerschutzes müssen im Einzelfall gesondert abgestimmt werden

Bei der Kreuzung mit Straßen und befahrbaren Verkehrsflächen aller Art ist gemäß DIN EN 50341 zwischen Fahrbahnoberkante und Leiterseil ein Mindestabstand bei größtmöglichem Leiterseildurchhang von 7 m einzuhalten. Die Ermittlung des größten Leiterseildurchhanges und des seitlichen Ausschwingens erfolgt unter Berücksichtigung der DIN EN 50341. Es ist deshalb erforderlich, dass ein Bauprojekt bei E.DIS zur Prüfung auf Einhaltung der nach DIN EN 50341 geforderten Abstände eingereicht wird, aus der die Fahrbahnhöhe, bisherige Geländehöhe und benachbarten Maststandorte hervorgehen.

Protokollnummer : 10

Bohrmeister: Bohrtec - Teubner Wittenberg GmbH

Anlagentyp:

Auftraggeber: MEA NL Eberswalde

Datum: 07.11.2019

Bauvorhaben: Werneuchen - Flugplatz

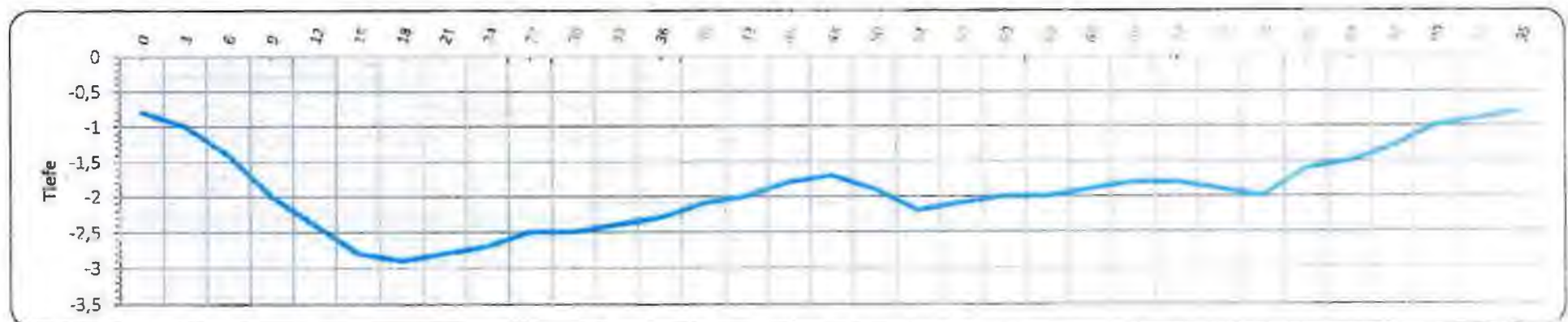
Rohrdimension: 2 Stück 160 PE-HD + 2 Stück 50 PE-HD KSR

Bohrrichtung: Querung Wald / Flugplatz - Wiese

Rohrlänge (m)	0	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	33	36	39	42	45	48	51	54	57	60	63	66	69	72
Tiefe (m)	0,80	1,00	1,40	2,00	2,40	2,80	2,90	2,80	2,70	2,50	2,50	2,40	2,30	2,10	2,00	1,80	1,70	1,60	1,50	1,40	1,30	1,20	1,10	1,00	0,90
Bemerkungen																									

Rohrlänge (m)	75	78	81	84	87	90	93	95	99	102	105	108	111	114	117	120	123	126	129	132	135	139	141	144	147
Tiefe (m)	1,90	2,00	1,60	1,50	1,30	1,00	0,90	0,80																	
Bemerkungen																									

Rohrlänge (m)	150	153	156	159	162	165	168	171	174	177	180	183	186	189	192	195	198	201	204	207	210	213	215	219
Tiefe (m)																								
Bemerkungen																								



SZ 3416-5832334-a



Stellungnahme Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten unseres Unternehmens gibt es, vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes, grundsätzlich keine Einwände gegen die geplante Maßnahme.

Gern sind wir bereit, eine bedarfsgerechte Versorgung des Plangebiets durchzuführen. Nach unserer ersten Einschätzung könnte die Errichtung mindestens einer Ortsnetzstation im Plangebiet für die örtliche Versorgung notwendig werden. Unsere konkrete netztechnische Planung können wir jedoch erst beginnen, wenn uns eine Anfrage zur Erschließung vorliegt und wir daraus den erforderlichen Leistungsbedarf sowie beabsichtigte Netzanschlussstellen ersehen. - hier der Link zur Beantragung in unserem diesbezüglichen Web-Portal:

<https://www.e-dis-netz.de/de/meinhausanschluss/antrag.html> **Zur Abstimmung eines Stationsstandortes (Flächenbedarf: 7m x 5m), sowie zur Abstimmung der Erschließungsplanung empfehlen wir dem Erschließungsträger die zeitnahe Kontaktaufnahme.**

Sollten sich im Rahmen der Planung unserer zukünftigen Versorgungsanlagen auf privaten Straßen, Wegen oder Plätzen befinden oder diese queren, ist eine Abstimmung zum Abschluss einer Dienstbarkeit zwischen E.DIS und dem Grundstückseigentümer erforderlich.

Beiliegend erhalten Sie eine Übersicht der zu gewährleistenden Verlegeabstände und die Abmaße unseres Standard-Stromgrabens. Der vorzuhaltende, nicht asphaltierte Medienstreifen muss jedoch in jedem Fall, in Abhängigkeit von der Grabentiefe und Bodenbeschaffenheit, möglichst zzgl. Arbeitsraum, breiter sein. Bei nachträglichen Kabelmontagen (planmäßig oder störungsbedingt) ist zu berücksichtigen, dass die erforderliche Breite des Medienstreifens an der Geländeoberkante (lichte Grabenbreite) mindestens 50 cm breiter als die theoretische Breite der Grabensohle entsprechend dem jeweiligen Grabenprofil sein muss. Für NS-Muffengruben schreiben wir im Übrigen eine Breite an der Grabensohle von 1,0 m, bei MS-Muffengruben von 1,5 m vor. Alternativ ist bei Ausführung der Straßendecke mit Betonpflastersteinen die Verlegung der Versorgungsleitungen im Straßenbereich möglich.

Bitte beachten Sie bei der Planung von Baumpflanzung im Bereich der zukünftigen Medientrasse die „Hinweise und Richtlinien zu Baumpflanzungen in der Nähe von Verteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH“.

Als Anlage erhalten Sie von uns **aktuelle Bestandspläne** mit unseren eingetragenen Versorgungsanlagen. Bitte überprüfen Sie die beigefügten Bestandspläne gemäß Tabelle im Formular „Bestandsplan-Auskunft“ auf Vollständigkeit und beachten Sie die beigefügten Hinweise und Richtlinien der Bestandsplan-Auskunft. Die übergebenen Hinweise und Richtlinien sind Bestandteil dieser Bestandsplan-Auskunft. Die „Bestandsplan-Auskunft“ beschränkt sich auf das in der Anfrage angegebene Baufeld. Bei darüberhinausgehenden Vorhaben und Planungen ist eine erneute „Bestandsplan-Auskunft“ erforderlich. **Die Bestandsplan-Auskunft hat eine Gültigkeit von 8 Wochen.** Wir möchten darauf hinweisen, dass unsere Versorgungsnetze ständigen Veränderungen unterworfen sind. Vor Beginn der Baumaßnahmen müssen daher in jedem Fall „Bestandspläne“ durch die bauausführenden Firmen (je Bauabschnitt) angefordert werden.

Sollten sich im betroffenen Gebiet Versorgungsanlagen unseres Unternehmens befinden, halten Sie ggf. mit uns Rücksprache. Die genaue Lage unserer Versorgungsanlagen ist rechtzeitig vor Baubeginn, ggf. schon zu Planungszwecken, veranlasst durch den Bauträger mittels handgeschachteter Quergrabungen zu ermitteln. Sollte es, bedingt durch die geplanten Baumaßnahmen bzw. Planungen, zur Überbauung unserer Kabel (u.a. Borde, Kantensteine, Asphalt), eine Veränderung der Verlegetiefe (u.a. durch Mulden) bzw. zur Behinderung der Baumaßnahme durch unsere Versorgungsanlagen kommen, **ist ein Jahr vor Baubeginn die Umverlegung unserer Versorgungsanlagen anzuzeigen.** Hierbei ist zu beachten, dass der Veranlasser die entstehenden Kosten zu tragen hat. Abgeschlossene Verträge zur Kostenübernahme (Rahmenverträge mit Baulastträgern, Wegenutzungsverträge mit Kommunen usw.) finden dabei Berücksichtigung.



Senden Sie uns bitte zur Beurteilung der Notwendigkeit der Um- oder Mitverlegung, sowohl zum Umfang als auch zur Einschätzung der zeitlichen Realisierbarkeit, **koordinierte Leitungspläne mit Darstellung der geplanten Baumaßnahme sowie aller vorhandenen und geplanten Medienleitungen.**

Im Weiteren wenden Sie sich bitte an EDI_Bau-Betrieb-Neuenhagen@e-dis.de.

Freundliche Grüße

E.DIS Netz GmbH



E.DIS Netz GmbH Zum Erlenbruch 8 15366 Neuenhagen bei Berlin

MIKAVI Planung GmbH
Lisa Köhn
Mühlenstraße 28

17349 Schönbeck

Spartenauskunft: 1043781-EDIS in Werneuchen Alte Hirschfelder Straße 17
Anfragegrund: Stellungnahme & TöB **Projektname:** Bebauungsplan Solarpark
Erstellt am: 25.01.2024 **Projektzusatz:** 03.07.2023_sch/köh_30127

E.DIS Netz GmbH
Langewahler Straße 60
15517 Fürstenwalde/Spree

www.e-dis-netz.de

Ihr Ansprechpartner

MB Neuenhagen
T +49 3342-2449-152

EDI_Betrieb_Neuenhagen
@e-dis.de

Datum
25.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft.

Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich keine Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH.

Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar.
Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:

Sparte	Sparten- pläne aus- gegeben	Sicher- heitsrel. Einbauten	Sperr- flächen	Leeraus- kunft
Gas:	☐	☐	☐	☒
Strom-BEL:	☐	☐	☐	☒
Strom-NS:	☐	☐	☐	☒
Strom-MS:	☐	☐	☐	☒
Strom-HS:	☐	☐	☐	☒
Telekommunikation:	☐	☐	☐	☒
Fernwärme:	☐	☐	☐	☒

Dokumente			
Indexplan:	☒	Vermessungsdaten:	☐
Gesamtmedienplan:	☒	Merkblatt zum Schutz der	☒
Skizze:	☒	Verteilungsanlagen:	

Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigefügten Pläne.

Freundliche Grüße
E.DIS Netz GmbH
MB Neuenhagen

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 16068
St.Nr. 061 108 06416
Ust.Id. DE285351013

Geschäftsführung:
Stefan Blache
Andreas John
Michael Kaiser

Bestätigung über erfolgte Planausgabe / Einweisung

Achtung:

Arbeiten in der Nähe von Strom- und Gasverteilungsanlagen sind mit Lebensgefahr verbunden!!

Für das Bauvorhaben 1043781-EDIS, Werneuchen Alte Hirschfelder Straße 17

genaue Bezeichnung: Ort, Straße, Hausnummer, bzw. Leitungsabschnitt oder zwischen Hausnummern

Stellungnahme & TöB, traeger_oeffentl_belange

auszuführende Arbeiten

voraussichtlicher Beginn der Arbeiten

wurde Herr/Frau Lisa Köhn Tel.: 03968/2111790 /

Beauftragter der MIKAVI Planung GmbH

Anschrift 17349 Schönbeck, Mühlenstraße 28

Ort, Straße, Hausnummer

über den Gefährdungsbereich nachstehender Verteilungsanlagen (hierzu gehören z. B. Rohrleitungen, Stationen, elektrische Freileitungen und Kabel, Armaturen, Anlagen für den Kathodenschutz, Steuer - und Messkabel, Erdungsanlagen u. a.) im Baustellenbereich eingewiesen.

Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, ...) eingeholt werden.

Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen.

Die Einweisung erfolgte mittels Aushändigung von Plänen (mit Übergabedatum).

Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt!

Für die Lagerichtigkeit der in den ausgegebenen Plänen eingezeichneten Anlagen, Kabel, Rohrleitungen und Neben-/Hilfseinrichtungen, insbesondere für Maßangaben, übernimmt der Netzbetreiber keine Gewähr.

Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich (Nieder- und Mittelspannung 2m, Hochspannung 6m) von Verteilungsanlagen ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen.

Bei Unklarheiten ist in jedem Fall Kontakt mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des

Außerdem sind die Informationen zu "**Örtliche Einweisung / Ansprechpartner**" (Seite 3), die "**Besonderen Hinweise**" (Seite 4), das "**Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen**" sowie die spartenspezifischen Verhaltensregeln besonders zu beachten.

Die übergebenen/empfangenen Pläne sind gut lesbar und entsprechen dem nachgefragten Gebiet.

Die übergebenen/empfangenen Pläne geben den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Kontaktadresse /
Meisterbereich E.DIS Netz GmbH, Neuenhagen bei Berlin

+49 3342-2449-152

Telefon

Örtliche Einweisung / Ansprechpartner

☐ Örtliche Einweisung vor Baubeginn notwendig

Vorgehensweise bei einer örtlichen Einweisung:

Für die Vereinbarung des Einweisungstermins setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Ansprechpartner in Verbindung. Die Durchführung des Einweisungstermins muss auf diesem Formular durch die Unterschrift der E.DIS Netz GmbH und Ihrem Unternehmen bestätigt werden.

Termin durchgeführt am

Unterschrift EDIS Netz GmbH

Unterschrift Unternehmen

☐ Vor Baubeginn ist eine Abstimmung erforderlich

Im Bereich des Vorhabens befinden sich Telekommunikationsanlagen (Rohranlagen/ Kabel) in Planung/ im Bau. Vor Baubeginn ist eine Abstimmung mit der e.discom Telekommunikation GmbH erforderlich. Bitte wenden sie sich an Tel.: +49 331 9080 2490 oder e-mail: disposition@ediscom.net.

Für Rückfragen steht Ihnen gern zur Verfügung:

Standort Neuenhagen

Zum Erlenbruch 8

15366 Neuenhagen bei Berlin

E-Mail: EDI_Betrieb_Neuenhagen@e-dis.de

Stromversorgungsanlagen: +4933422449153 +4933422449152

Gasversorgungsanlagen: -

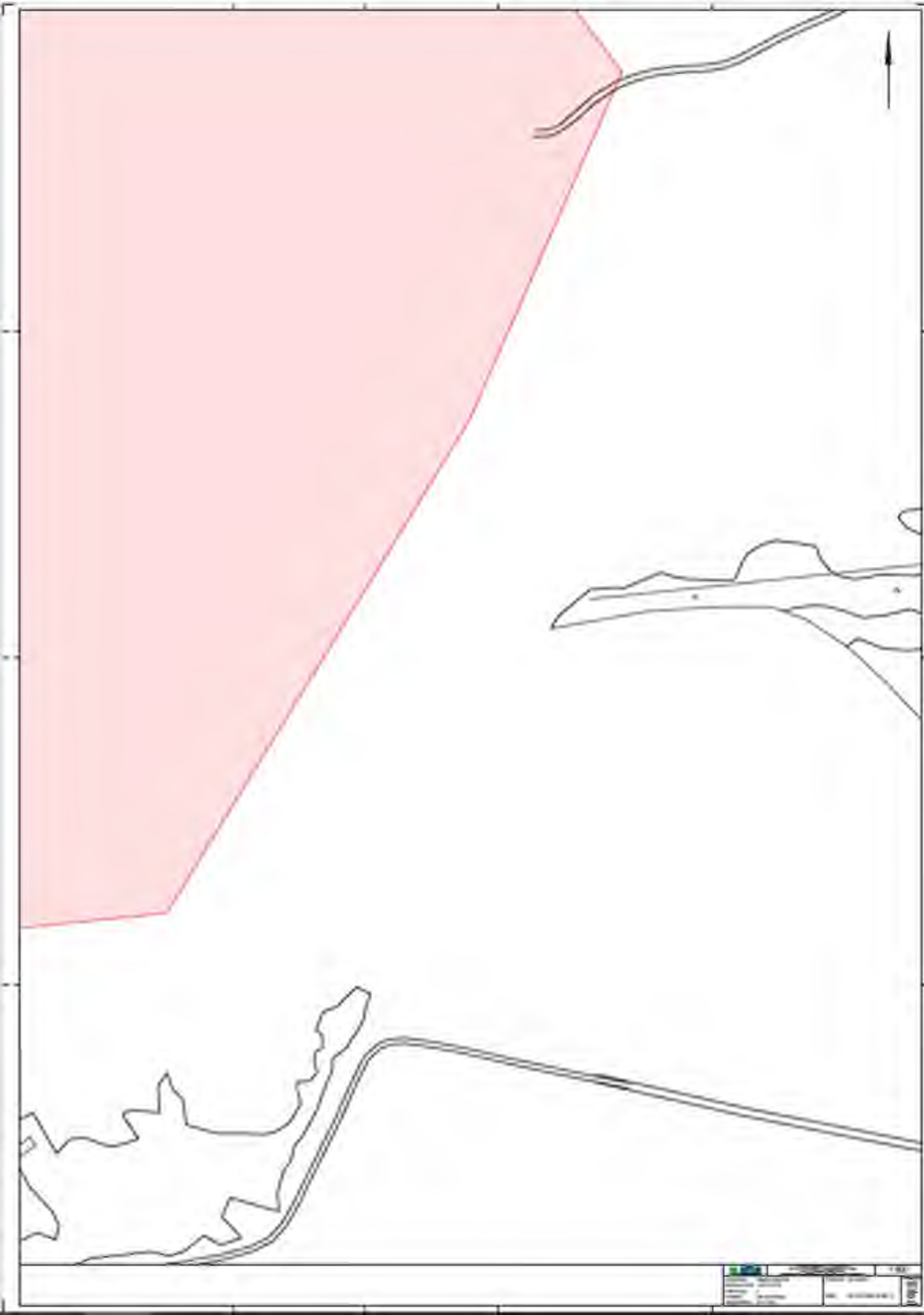
Kommunikationsanlagen: +49 331 9080 3000

Hochspannungsanlagen: +49 15254700407 +49 1732695463

(wenn nicht erreichbar: bitte folgende Nummer kontaktieren: +49 3361 7332333)

Vor dem Beginn der Arbeiten, muss eine weitere Auskunft bei der E.DIS Netz GmbH eingeholt werden, falls irgendeine Ungewissheit hinsichtlich der Leitungsführung besteht oder die Arbeiten nicht umgehend ausgeführt werden. Übergebene Bestandspläne bzw. Kopien dieser sowie diese "Bestandsplan-Auskunft" müssen bei der bauausführenden Firma vor Ort vorliegen.

Weitere besondere Hinweise:



Lisa Köhn

Von: info@ewe-netz.de
Gesendet: Dienstag, 4. Juli 2023 11:32
An: TöB
Betreff: AW: Bebauungsplan "Solarpark Flugplatz Werneuchen Ost" der Stadt Werneuchen, Stellungnahme EWE NETZ GmbH 2023-5985 ID[#1695324880 #60319213#73e019a#]

Guten Tag Frau Köhn,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen oder -anlagen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.

Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach info@ewe-netz.de und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburg Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift!

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155.

Freundliche Grüße

Ihr EWE NETZ-Team

Katja Mesch

EWE NETZ GmbH

Cloppenburg Str. 302, 26133 Oldenburg

<https://www.ewe-netz.de/kontakt>
Internet: www.ewe-netz.de

Handelsregister Amtsgericht Oldenburg, HRB 5236
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Urban Keussen
Geschäftsführung: Torsten Maus (Vorsitzender) Jörn Machheit

----- Ursprüngliche Nachricht -----

Von: "Lisa Köhn" <koehn@mikavi-planung.de>

Empfangen: 03.07.2023, 11:15

An:

Betreff: Bebauungsplan "Solarpark Flugplatz Werneuchen Ost" der Stadt Werneuchen

> Sehr geehrte Damen und Herren,

>

>

>
> im Auftrag der Stadt Werneuchen beteiligen wir Sie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange
am o.g. Vorhaben.
>
> Antworten und Stellungnahmen per E-Mail senden Sie bitte an folgende Adresse: toeb@mikavi-planung.de.
>
>
>
>
>
> Mit freundlichen Grüßen
>
>
>
> Lisa Köhn
>
>
>
> MIKAVI Planung GmbH
>
> Mühlenstraße 28
>
> 17349 Schönbeck
>
> koehn@mikavi-planung.de
>
> www.mikavi-planung.de
>
> Tel. +49 3968 2111790
>
>
>
>
>
>
>
>
>
> Geschäftsführerin: Christiane Leddermann
> – Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –



GASCADE Gastransport GmbH, Költnische Straße 108-112, 34119 Kassel

MIKAVI Planung GmbH
Frau Schramm
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck



per E-Mail an: toeb@mikavi-planung.de

Dimitrius Bach

Tel. +49 561 934-1372

DBa / 2023.02547

Kassel, 14.07.2023

Leitungsrechte und -dokumentation

Leitungsauskunft@gascade.de

BIL Nr.: 20230704-0820

**B-Plan "Flugplatz Werneuchen Ost" der Stadt Werneuchen
- Ihr Zeichen mit Schreiben vom 04.07.2023 -
Unser Aktenzeichen: 99.99.99.000.00803.23
Vorgangsnummer: 2023.02547**

Sehr geehrte Frau Schramm,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Nachträgliche Lageänderungen in Ihrer Projektplanung bedürfen eines erneuten Antrags auf Zustimmung.

Wir möchten Sie auf folgendes hinweisen: Neben den Flächen für die Aufstellung / Änderung von Bebauungsplänen etc. ist es **unbedingt erforderlich**, dass auch die Flächen von den externen Kompensationsmaßnahmen in BIL zeichnerisch eingestellt werden. Es reicht nicht aus, diese Maßnahmenflächen nur in den beigefügten Antragsunterlagen zu benennen. Über BIL müssen auch für diese Maßnahmenflächen die Zuständigkeiten der Anlagenbetreiber geprüft werden. Nur so ist gewährleistet, dass BIL die zuständigen Anlagenbetreiber informiert und sie die Möglichkeit erhalten auch für die externen Kompensationsflächen Stellung zu nehmen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH
Leitungsrechte und -dokumentation

Bach

Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzinformation nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter <https://www.gascade.de/datenschutz>.

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

MIKAVI Planung GmbH
 Sophie Schramm
 Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Ansprechpartner Ines Urbanneck
 Telefon 0341 3504 495
 E-Mail leitungsaskunft@gdmcom.de
 Unser Zeichen PE-Nr.: 07663/23
 Reg.-Nr.: 07663/23

**PE-Nr. bei weiterem Schriftverkehr
 bitte unbedingt angeben!**

Datum 11.07.2023

Bebauungsplan "Solarpark Flugplatz Werneuchen Ost" der Stadt Werneuchen **Doppelanfrage per Mail UND BIL!**

Ihre Anfrage/n vom:	an:	Ihr Zeichen:
E-Mail 03.07.2023	GDMCOM	sch/köh_30127
BIL 04.07.2023	ONTRAS	20230704-0820

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 52.631997, 13.778497

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Bebauungsplan "Solarpark Flugplatz Werneuchen Ost" der Stadt Werneuchen**

PE-Nr.: 07663/23

Reg.-Nr.: 07663/23

ONTRAS Gastransport GmbH

Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)

VNG Gasspeicher GmbH

Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -



Reg.-Nr.: 07663/23

Maßstab: 1 : 10000

PE-Nr.: 07663/23

gedruckt am: 11.07.2023

Bearbeiter: Urbanneck, Ines

Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Die Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet!

Diese Karte ist nicht zur Maßentnahme geeignet.

Eventuell vorhandene Anlagen von Anlagenbetreibern werden nicht dargestellt!

Von: Fischer, Claudia <cfischer@degges.de>
Gesendet: Donnerstag, 6. Juli 2023 19:59
An: TöB
Cc: Kinner, Silke
Betreff: Bebauungsplan "Solarpark Flugplatz Werneuchen Ost" der Stadt Werneuchen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind durch die Autobahn GmbH des Bundes mit der Planung und Ausführung des Neubaus der A 14 zwischen AS Seehausen Nord und AS Karstädt beauftragt. Der von Ihnen angeführte Bebauungsplan berührt das Projekt A 14 nicht.

Somit haben wir keine Einwände gegen diese Planung.

Ich würde Sie dennoch bitten sich an die Autobahn GmbH als TOEB zu wenden, da diese weitere Projekte verantwortet.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Claudia Fischer

Projektingenieurin Entwurf, E1.1.2

Tel.: 030 - 202 43 - 670

Mobil: 01748593809

cfischer@degges.de

DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Zimmerstraße 54

10117 Berlin

E-Mail: info@degges.de

Web: www.degges.de

Sitz der Gesellschaft Berlin, Registergericht Charlottenburg Nr. HR B 41 385

Vorsitzende des Aufsichtsrates: MR'in Tatjana Tegtbauer

Geschäftsführung: Dirk Brandenburger (techn.), Wolf-Dieter Friedrich (kfm.-jur.)

[Datenschutzerklärung der DEGES GmbH](#)

GEMEINDE AHRENSFELDE

Der Bürgermeister



Gemeinde Ahrensfelde, Lindenberger Straße 1, 16356 Ahrensfelde

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

BEARBEITER: Herr Mill
FACHDIENST: II.2 – Infrastruktur & Umwelt
ZIMMER: 204
TELEFON: +49 (30) 936900-152
E-MAIL: m.mill@gemeinde-ahrensfelde.de

516 EINGEGANGEN AM 19. III. 2023

HAUSANSCHRIFT: OT Ahrensfelde
Lindenberger Straße 1
16356 Ahrensfelde
TELEFONZENTRALE: +49 (30) 936900-0
FAX: +49 (30) 936900-69
E-MAIL: info@gemeinde-ahrensfelde.de
INTERNET: www.gemeinde-ahrensfelde.de

vorab per E-Mail an: toeb@mikavi-planung.de

SPRECHZEITEN: Dienstag 08-12 Uhr und 14-18:30 Uhr
Donnerstag 08-12 Uhr und 13-15 Uhr

BANKVERBINDUNG: Deutsche Kreditbank AG
SWIFT BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE25 1203 0000 0000 5003 97

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

13.07.2023

Beteiligungsverfahren zum Bebauungsplan „Solarpark Flugplatz Werneuchen Ost“ der Stadt Werneuchen

Hier: Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen unserer Zuständigkeit als Nachbargemeinde äußern wir uns gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum vorliegenden Planentwurf.

Die Belange der Gemeinde Ahrensfelde werden durch die Planung nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Maximilian Mill
SB Bauleitplanung und Bauordnung

Stadt Werneuchen
Bauverwaltung
PF 1127
16353 Werneuchen

Nur per Mail: postfach@werneuchen.de

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam

Bearb.: Mathias Burkhardt

Gesch.-Z.: GL 5.18-46122-007-0514/2023-BP
GL 5.18-46122-007-0469/2004-FNP

Tel.: 0335-60767-9934

Fax: 0335-60676-9940

Mathias.Burkhardt@gl.berlin-brandenburg.de

Internet: gl.berlin-brandenburg.de/

Frankfurt (Oder), 18.07.2023

Planung/Vorhaben: **Bebauungsplan „Solarpark Flugplatz Werneuchen Ost“ (Stand Juni 2023) und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren**

Gemeinde / Ortsteil: **Werneuchen**

Kreis: **Barnim**

Region: **Uckermark-Barnim**

Ihre Anfrage vom: 03.07.2023 Eingang am: 03.07.2023 Ihr Zeichen/Reg-Nr.:

- | | |
|-------------------------------------|--|
| ☒ | Stellungnahme zur Zielfrage gemäß Art. 12 bzw. 13 des Landesplanungsvertrages |
| ☒ | Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB |
| ☐ | Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB |

Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:

- | | |
|-------------------------------------|--|
| ☒ | Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen |
| ☐ | Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung |
| ☐ | Anpassung an Ziele der Raumordnung nur unter u. g. Voraussetzungen möglich |
| ☐ | Anrechnung auf Eigenentwicklungsoption (EEO) und Wachstumsreserve (WR) in ha |

Zielmitteilung / Erläuterungen:

Aus den Darstellungen in der Festlegungskarte des LEP HR ergeben sich für das Plangebiet keine Nutzungseinschränkungen. Der LEP HR enthält keine Zielfestlegungen, die der beabsichtigten Planung entgegenstehen könnten.

Hinweis: Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt teilweise nach der Festlegungskarte des LEP HR in dem Gestaltungsraum Siedlung, in dem nach Ziel 5.6 LEP HR die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen über die Eigenentwicklung hinaus möglich ist. Bei der Ausgestaltung des Gestaltungsraums Siedlung haben die Gemeinden jedoch große Spielräume.

Hinweis: Integrierter Regionalplan Uckermark-Barnim (Entwurf 2022)

Der Integrierte Regionalplan liegt nunmehr als raumkonkreter Vorentwurf vor. Die öffentliche Auslegung er-

folgte im Zeitraum vom 1. August 2022 bis zum 4. Oktober 2022. Die Festlegungen sind somit als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung zu betrachten und bei der Aufstellung des BP zu berücksichtigen. Der Regionalplanentwurf sieht im Bereich der Planung teilweise ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung vor.

Im Zeitraum vom 31. Juli 2023 bis zum 02. Oktober 2023 findet die Auslegung des Entwurfs 2023 (Beschluss der Regionalversammlung vom 28.06.2023) statt. Die Abgabe von Stellungnahme ist bis zum 09. Oktober 2023 möglich. Der Entwurf 2023 des Integrierten Regionalplans Uckermark-Barnim sieht im Bereich der Planung ebenfalls teilweise ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung vor.

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht

Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom: 18.12.2007, GVBl. I S. 235

Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019: GVBl. II, Nr. 35
Sachlicher Teilregionalplan „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ der RPG Uckermark-Barnim, in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung im ABl. Nr. 51 vom 23.12.2020, S. 1320

Entwurf des integrierten Regionalplans Uckermark-Barnim (Entwurf 2022) vom 22.06.2022, öffentlich ausgelegt vom 01.08. bis 04.10.2022, im Internet aufrufbar unter <https://uckermark-barnim.de/regionalplan/integrierter-regionalplan-ub/>

Bindungswirkung

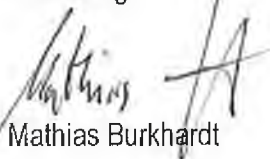
Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.

Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Hinweise

- Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.
- Wir bitten, **Beteiligungen** gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, **Mitteilungen über das Inkrafttreten** von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die **Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen** (E-Mail oder Download-Link) und dafür **ausschließlich unser Referatspostfach** zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de.
- Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: <https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf>.

Im Auftrag



Mathias Burkhardt

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Vorbemerkung

Nach § 4 Absatz 1 BauGB haben sich die Träger öffentlicher Belange gegenüber der Gemeinde über den nach ihrer Auffassung erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Ihre Äußerung wird die Gemeinde in die Entscheidung nach § 2 Absatz 4 Satz 2 BauGB einbeziehen.

Soweit nach Ihrer Auffassung die Verwirklichung der beabsichtigten Planung wegen nicht durch Abwägung oder durch die Erteilung von Ausnahmen/Befreiungen überwindbarer rechtlicher Vorgaben nicht möglich sein wird, bitten wir um entsprechende Hinweise unter Nennung der Rechtsgrundlagen.

Umwelt(verträglichkeits)prüfungen sind auf mehreren Ebenen erforderlich und sollen aufeinander aufbauen. Untersuchungen, die sachgerecht erst bei der Vorhabensgenehmigung durchgeführt werden können, sind im Rahmen der Bauleitplanung verfrüht. Wir bitten daher um Hinweise zur sachgerechten Aufteilung des nach Ihrer Auffassung insgesamt erforderlichen Untersuchungsumfangs.

Nach § 4 Absatz 2 BauGB haben die Träger öffentlicher Belange vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, der Gemeinde zur Verfügung zu stellen. Wir bitten um Mitteilung, welche entsprechenden Informationen bei Ihnen vorliegen.

Die Gemeinde hat im Umweltbericht die Maßnahmen anzugeben, die sie zur Überwachung erheblicher Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt beabsichtigt. Sie nutzt dabei nach § 4c BauGB die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3 BauGB. Wir bitten um Vorschläge für geeignete Überwachungsmaßnahmen und Mitteilung, welche Überwachungssysteme bei Ihnen bereits bestehen.

Leerzeichen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen (X)

Stadt/Gemeinde/Amt	Gemeinde Werneuchen
(x) Flächennutzungsplan	Änderung
(x) Bebauungsplan	„Solarpark Flugplatz Werneuchen Ost“
() vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan)	
() sonstige Satzung	

Anlagen:

- () Informationen über allgemeine Ziele und Zwecke der Planung und sich wesentlich unterscheidende Lösungen
- (x) Vorentwurf (soweit bereits vorhanden)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange

<u>Industrie- und Handelskammer</u>	
<u>Ostbrandenburg</u>	Tel: <u>(03 35) 56 21-13 26</u>
<u>Geschäftsbereich Wirtschaft</u>	Fax: <u>(03 35) 56 21-13 90</u>
<u>Raumordnung und Bauleitplanung</u>	Bearbeiter: <u>Annekathrin Kuß</u>
<u>Puschkinstraße 12b</u>	<u>kuss@ihk-ostbrandenburg.de</u>
<u>15236 Frankfurt (Oder)</u>	

() Derzeit keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung erkennbar.

() Einwendungen

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
 - a) Einwendung:
 - b) Rechtsgrundlage:
 - c) Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):
2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
 - a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen
 - b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung
3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
 - a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen
 - b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme
 - c) Weitergehende Hinweise

() Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

(x) Sonstige nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich sieht auch die IHK Ostbrandenburg die Notwendigkeit der Errichtung von Anlagen zur treibhausgasneutralen Stromerzeugung. Dennoch geben wir zu bedenken, dass auch Flugplätze in Brandenburg bereits heute vielfältige Arten der Nutzung bieten. So können sie unter anderem für Rettungsflüge und Organtransporte genutzt werden. Flugplätze bieten zudem Möglichkeiten zur Ansiedlung von Industrie und Gewerbe und stärken damit insbesondere den ländlichen Raum.

Voraussetzung für jeden wirtschaftlichen Betrieb sind aber verlässliche Bedingungen. Die vorhandenen Flugplätze in Brandenburg sind ein wichtiger Teil der Infrastruktur auf dem Lande. Sie sind aus Sicht der Wirtschaft weiter zu entwickeln und zu sichern. Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (Grundsatz 4.3 Ländliche Räume) formuliert dazu folgende Textpassage: "Die ländlichen Räume sollen so gesichert und weiterentwickelt werden, dass sie einen attraktiven und eigenständigen Lebens- und Wirtschaftsraum bilden".

Wir bitten diesen Aspekt in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

2.08.2023
Datum


Unterschrift



LBGR | Postfach 10 09 33 | 03009 Cottbus

Inselstraße 26
03046 Cottbus

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

499 EINGEGANGEN AM 13. JULI 2023

Bearb.: Herr Tzschichholz
Gesch.-Z.: 74.21.51-10-311
Telefon: 0355 / 48 640 - 337
Telefax: 0355 / 48 640 - 110
E-Mail: lbgr@lbgr.brandenburg.de
Internet: www.lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 11. Juli 2023

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Bebauungsplan „Solarpark Flugplatz Werneuchen Ost“ der Stadt Werneuchen

Ihr Schreiben (E-Mail) vom 3. Juli 2023 - sch/köh_30127

Anhörungsfrist: 3. August 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung wie folgt:

B Stellungnahme

1. **Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:**

Keine.

2. **Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:**

Keine.

Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Konto-Nr.: 7 110 401 747
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE43 3005 0000 7110 4017 47
BIC-Swift: WELADEDXXX

3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:

Rohstoffsicherung:

Der Planungsbereich des angezeigten Vorhabens befindet sich teilweise innerhalb des Vorbehaltsgebietes Werneuchen, welches als Rohstoffsicherungsfläche ausgewiesen ist. Eine eventuelle zukünftige Rohstoffgewinnung auf dieser Fläche darf durch die Planungen nicht dauerhaft behindert werden. Eine befristete Zwischennutzung der Fläche als Solarpark ist aus rohstoffgeologischer Sicht vertretbar. Eine eventuelle spätere Nutzung der Rohstoffe darf nach Rückbau der Anlagen allerdings nicht beeinträchtigt werden. Der Status als Rohstoffsicherungsgebiet ist für die nicht ausgekieste Fläche in jedem Fall aufrechtzuerhalten (Übersichtskarte, Anlage).

Geologie:

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

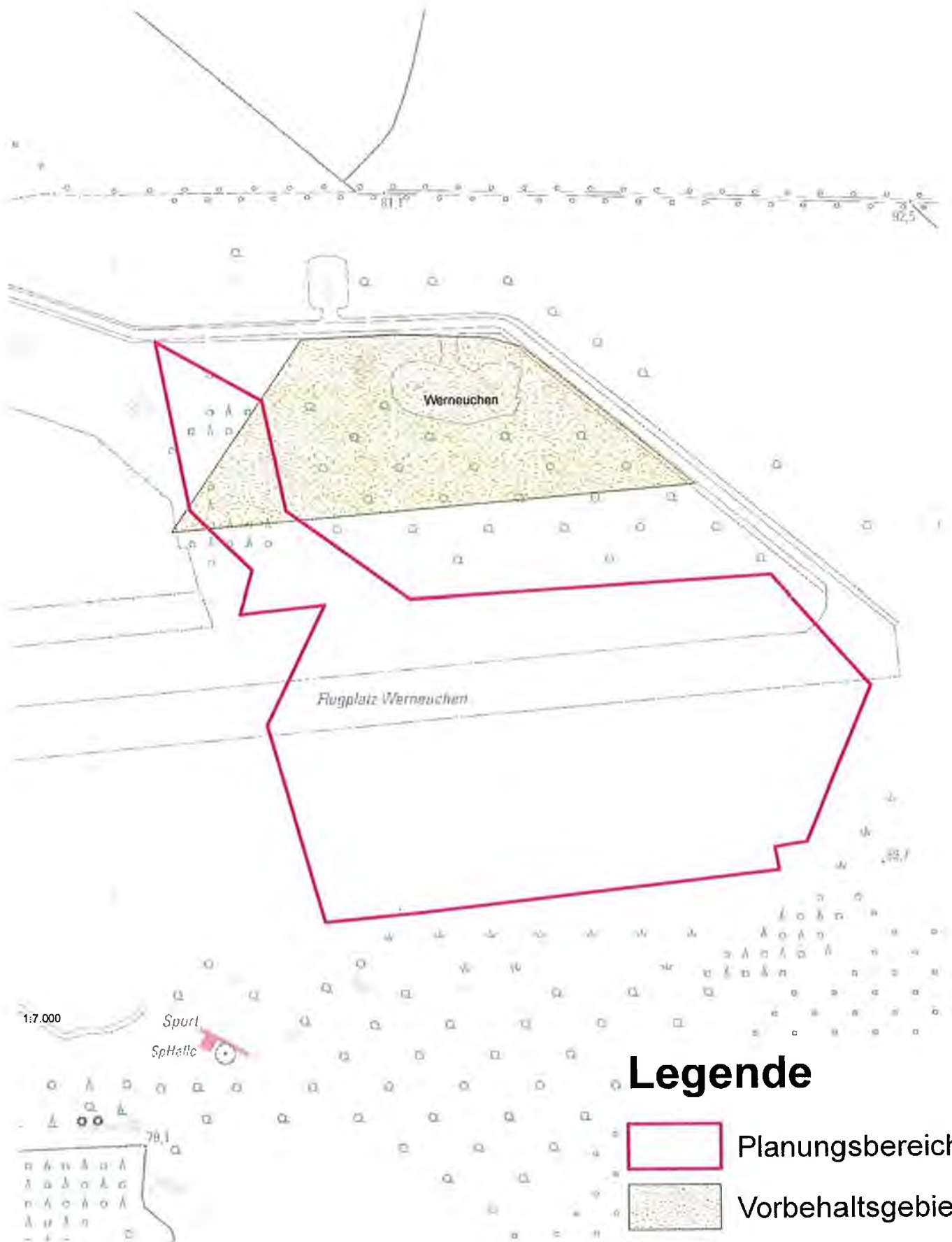
Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8 ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).

Freundliche Grüße
Im Auftrag



Tzschichholz

Anlage: 1 Übersichtskarte





LAND BRANDENBURG

620 EINGEGANGEN AM 04. SEP. 2023

(Handwritten signature)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Bearb.: Frau Andrea Schuster
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-
3700/261+79#308977/2023
Hausruf: +49 355 4991-1303
Fax: +49 33201 442-662
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Andrea.Schuster@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 28.08.2023

Bebauungsplan "Solarpark Flugplatz Werneuchen Ost" der Stadt Werneuchen

Ihr Zeichen: 03.07.2023_sch/köh_30127

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 03.07.2023
- Begründung mit Umweltbericht, 06/2023
- Planzeichnung, 06/2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.

Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Barnim.

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke



Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Schuster

Dieses Dokument wurde am 28.08.2023 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan "Solarpark Flugplatz Werneuchen Ost" der Stadt Werneuchen
Ansprechpartnerin: Referat: Telefon: E-Mail:	Frau Börner T22 03332 29 108 22 TOEB@LfU.Brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können
(bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

Auf Grund der Entfernung von > 200 m des Geltungsbereiches zu schutzwürdigen Nutzungen ist eine detaillierte gutachterliche Untersuchung ausgehenden Emissionen nicht erforderlich.
Ich verweise auf den Pkt. 4, mit Hinweisen für die weitere Planung.

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

--

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
☒	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
1. Planungsziel Planungsziel ist die Errichtung einer 40.5 ha großen Freiflächen-Photovoltaikanlage. Hierfür setzt der vorliegende Planentwurf ein Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Energiegewinnung auf Basis von solarer Strahlungsenergie fest. Zulässig sind Anlagen für die Energiespeicherung und –verarbeitung. Das Vorhaben steht im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplanes. Hierzu wurde das Landesamt für Umwelt im Parallelverfahren zur Stellungnahme aufgefordert. 2. Stellungnahme 2.1 Rechtsgrundlage Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹ sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden. Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ (2023).	

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
Immissionsschutz

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u.a. mit Pflichten der Betreiber von Anlagen sind in den §§ 3, 5, 22 und § 66 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung)², der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)³ und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)⁴ geregelt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie⁵ ermittelt.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschemissionen (AVV-Baulärm)⁶ gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft.

2.2 Immissionsschutz

Der Geltungsbereich befindet sich in einer Entfernung von > 250 m zu maßgeblichen schutzwürdigen Nutzungen (Geltungsbereich BP „Eingeschränktes Gewerbegebiet Hanger Werneuchen“ 1.Änderung), bzw. den Reiterhof, der sich östlich in einer Entfernung von > 200m befindet.

Relevant sind die durch das Vorhaben infolge der Nutzung der Photovoltaikanlagen hervorgerufenen Blendwirkungen und Geräuschemissionen (Bau- und Betriebsphase). Diese Auswirkungen wurden auf S. 16 benannt.

Den Ausführungen zu den Blendwirkungen auf Grund der Entfernung und zu den Geräuschemissionen unter Pkt. 5.2-Immissionsschutz kann gefolgt werden.

Bisher nicht beschrieben ist die Technologie der als zulässig bestimmten Energiespeicherung und -verarbeitung. Die Auswirkungen dieser Nutzung kann daher nicht bewertet werden. Hierzu sollten weitergehende Aussagen in den Umweltbericht aufgenommen und die Auswirkungen bewertet werden.

2.3 Fazit

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zum vorliegenden Planentwurf auf Grund der Lage und Entfernung zu maßgeblichen Immissionsorten keine Bedenken.

Empfohlen wird, in den Umweltbericht Aussagen zu den Auswirkungen der als zulässig bestimmten Anlagen für Energiespeicherung und -verarbeitung sowie zu den baubedingten Auswirkungen auf Menschen (u.a. Fahrzeugverkehr) und Maßnahmen der Minderung aufzunehmen.

² Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334)

³ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 01. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

⁴ Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. S. 1050)

⁵ Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (ABl. S. 691), zuletzt geändert durch Erlass vom 17. September 2021 (ABl. S. 779)

⁶ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970)

3. Mitteilung

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Vorhaben berührt immissionsschutzrechtliche Belange, dem Landesamt für Umwelt ist im weiteren Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Dieses Dokument wurde am 24.08.2023 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Von: Wedemeyer, Liane <Liane.Wedemeyer@LfU.Brandenburg.de>
Gesendet: Donnerstag, 20. Juli 2023 10:28
An: TöB
Betreff: Bebauungsplan "Solarpark Flugplatz Werneuchen Ost" und Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werneuchen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund der Vielzahl von Vorgängen, welche derzeit bearbeitet werden müssen, kann unsere SN für das o. g. Verfahren erst zum 29.08.2023 erfolgen. Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie mit dieser Terminstellung einverstanden sind und bestätigen Sie diesen über die u.g. Mail-Adresse. Vielen Dank für Ihr Bemühen.

Mit frdl. Gruß

Liane Wedemeyer
Mitarbeiterin
Abteilung T2, Referat T21, Technischer Umweltschutz 2 Überwachung
Landesamt für Umwelt
Regionalabteilung West Postanschrift : Fehrbelliner Straße 4a, 16816 Neuruppin
Tel.:(03391)838520
Mail: liane.wedemeyer@lfu.brandenburg.de
Internet: <http://www.lua.brandenburg.de>
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Daten

Hinweis:

Wenn Sie sich mit uns per E-Mail in Verbindung setzen, z.B. um eine Anfrage zu stellen, erheben wir die damit übergebenen Informationen. Wir verarbeiten und speichern insbesondere die darin enthaltenen personenbezogenen Daten, damit wir auf Ihre Nachricht reagieren und unsere Verpflichtungen als Behörde erfüllen können. Nähere Informationen erhalten Sie [hier](#). Hinweise zu weitergehenden Verarbeitungen personenbezogener Daten erhalten Sie jeweils im Rahmen des betreffenden Geschäftsprozesses.

Lisa Köhn

Von: Brack, Steffen <Steffen.Brack@LELF.Brandenburg.de>
Gesendet: Donnerstag, 20. Juli 2023 16:28
An: Lisa Köhn; TöB
Betreff: AW: Bebauungsplan "Solarpark Flugplatz Werneuchen Ost" der Stadt Werneuchen

Vorhaben: **Bebauungsplan „Solarpark Flugplatz Werneuchen Ost“ Stadt Werneuchen**

Hier: **Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrter Frau Köhn,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihre Anfrage vom 03.07.2023, welche mir zuständigkeitshalber zur Verfügung gestellt wurde.

Das Vorhaben – Bebauungsplan „Solarpark Flugplatz Werneuchen Ost“ der Stadt Werneuchen - berührt derzeit kein Bodenordnungsverfahrensgebiet

Somit bestehen keine Einwände des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Referat B2 – Bodenordnung) zum vorgenannten Vorhaben.

Für Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Steffen Brack
Regionalteamleiter

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Abteilung B

Referat B2 – Ländliche Neuordnung

Grabowstr. 33

17291 Prenzlau

Telefon: +49 3984 7187-58

E-Mail: steffen.brack@llef.brandenburg.de

Internet: llef.brandenburg.de



Den Schutz Ihrer Daten nehmen wir sehr ernst und behandeln Ihre personenbezogenen Daten vertraulich. Unsere Datenschutzerklärung für die E-Mail-Kommunikation finden Sie [hier](#).

Von: Lisa Köhn <koeHN@mikavi-planung.de>

Gesendet: Montag, 3. Juli 2023 11:12

Cc: Sophie Schramm <schrAm@mikavi-planung.de>; Kathleen Wibranek <wibrAnek@mikavi-planung.de>

Betreff: Bebauungsplan "Solarpark Flugplatz Werneuchen Ost" der Stadt Werneuchen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Stadt Werneuchen beteiligen wir Sie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange am o.g. Vorhaben.

Antworten und Stellungnahmen per E-Mail senden Sie bitte an folgende Adresse: toeb@mikavi-planung.de.

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Köhn



MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck
koehn@mikavi-planung.de
www.mikavi-planung.de
Tel. +49 3968 2111790

Geschäftsführerin: Christiane Leddermann
– Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –



LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb
Forst Brandenburg
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Oberförsterei Eberswalde | Schwappachweg 2 | 16225 Eberswalde

Oberförsterei Eberswalde

MIKAVI Planung GmbH
Frau Christiane Leddermann
Mühlenstraße 28
17349 Schönebeck

EINGEGANGEN AM 07. AUG. 2023

Bearb.: Constanze Simon
Gesch.Z.: LFB-0806-7026-31-08/23
#280144/2023
Hausruf: +49 3334 2759301
Fax: +49 3334 2759309
Obf.Eberswalde@LFB.Brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Eberswalde, den 01. August 2023

Bebauungsplan „Solarpark Flugplatz Werneuchen Ost“ der Stadt Werneuchen und Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werneuchen im Parallelverfahren

Anforderung einer Stellungnahme g em. § 4 Abs. 1 BauGB

Gemarkung: Werneuchen
Flur: 5
Flurstücke: 30, 31

Gemarkung: Hirschfelde
Flur: 4
Flurstücke: 106, 107, 108, 109, 111, 112, 113, 117, 139, jeweils tlw.

Hier: **Forstfachliche Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Leddermann,

aus Sicht der unteren Forstbehörde gibt es gegen den o.g. B-Plan und die Änderung des Flächennutzungsplans grundsätzlich keine Einwände. Jedoch wurde im Ergebnis einer Vor-Ort-Begehung des Vorhabengebietes durch die untere Forstbehörde gemeinsam mit einer Mitarbeiterin von EnBW, Frau Husen, am 07.04.2022 auf dem Flurstück 30 der Flur 5 in der Gemarkung Werneuchen eine Waldflächen im Sinne des § 2 Waldgesetz festgestellt (Anlage: Protokoll). Der Geltungsbereich des vorliegenden B-Plans „Solarpark Flugplatz Werneuchen Ost“ überplant diesen Waldbereich auf einer Fläche von 0,88 ha. Die Waldfläche ist in beigefügtem Luftbildkartenausschnitt rot markiert dargestellt. Dieser Sachverhalt hat zur Folge, dass nachfolgende forstrechtliche Belange bei der weiteren Planaufstellung zu beachten sind.

Dienstgebäude

Schwappachweg 2

Telefon

(03334) 2759305

Fax

(03334) 2759309

Nach § 8 Abs.1 LWaldG darf Wald nur mit Genehmigung der unteren Forstbehörde in eine andere Nutzungsart dauerhaft umgewandelt werden. Die nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sind innerhalb einer festzusetzenden Frist als Erstaufforstung geeigneter, bisher nicht forstwirtschaftlich genutzter Flächen vorzunehmen. Auf der vorliegend umzuwandelnden Waldfläche ruhen keine kompensationserhöhenden Waldfunktionen, so dass von einem Kompensationsverhältnis von 1:1, der Grundkompensation entsprechend § 1 LWaldG auszugehen ist.

Neben der Möglichkeit, eigene Flächen vorzuschlagen, kann sich der Vorhabenträger zur Realisierung der forstrechtlich festgelegten Kompensationsmaßnahmen vertraglich an einen Dienstleister für forstliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen binden. Der Oberförsterei Eberswalde sind die entsprechenden privatrechtlichen Verträge über die Zurverfügungstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

Die Anlage der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme hat bis spätestens drei Jahre nach Beginn des Vollzugs der Waldumwandlung zu erfolgen und muss nachfolgende Auflagen erfüllen:

- Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme soll im Naturraum Barnim-Lebus liegen.
- Die Erstaufforstung ist hinsichtlich der Mischungsart als Mischbestand gemäß Erlass zur Baumartenmischung unter Klimawandelbedingungen im Wald mit integrierter Waldrandgestaltung anzulegen und zu pflegen.
- Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme muss so geplant, ausgeführt und gepflegt werden, dass die Entwicklung einer standortgerechten, naturnahen Waldgesellschaft einschließlich eines Waldrandes gewährleistet ist.
- Die Ausgleichs- und Ersatzfläche ist nach den im Landesbetrieb Forst Brandenburg entwickelten Qualitätsstandards (Grüner Ordner, Waldbaugrundsätze, Behandlungsrichtlinie zum Erhalt und zur Anlage von Waldrändern, Erlass zur Baumartenmischung unter Klimawandelbedingungen im Wald), nach den anerkannten Regeln zum Einsatz der Technik und im Sinne der guten forstlichen Praxis aufzuforsten.
- Es ist ausschließlich nur zugelassenes Vermehrungsgut (Pflanzmaterial) i. S. des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) zu verwenden.
- Bei den dem FoVG unterliegenden Baumarten sind die Herkunftsempfehlungen des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung verbindlich anzuwenden.
- Für die nicht dem FoVG unterliegenden gebietseigenen Gehölze hat der Begünstigte die regionale Herkunft aus den Vorkommensgebieten 2.1 bzw. 1.2 durch ein anerkanntes Herkunftszeugnis mit durchgängiger Herkunftssicherung von der Ernte über die Gehölzanzucht bis zum Vertrieb durch die Angaben zum Zertifizierungssystem und der Gehölzindexnummer bzw. der Erntereferenznummer auf dem Lieferschein nachzuweisen.
- Pflanzenpositionen von Lieferscheinen sind eindeutig dem entsprechenden Pflanzort zuordenbar zu dokumentieren und bei der Kulturabnahme vorzulegen.

- Der Herkunftsnachweis des forstlichen Vermehrungsgutes ist durch Vorlage des Lieferscheins einer Baumschule gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde zu erbringen.
- Die Baumartenwahl unterliegt darüber hinaus den Einschränkungen des Erlasses zur Verwendung gebietseigener Herkunft bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur vom 02.12.2019.
- Die aufgeforstete Fläche ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung gem. § 4 LWaldG wirksam vor Wildverbiss zu schützen. Im Fall einer Zäunung ist die aufgeforstete Fläche mit einem Wildschutzzaun zu sichern und dieser nach Sicherung der Kultur und des Waldrandes wieder zu entfernen.
- Bei Bedarf sind jeweils im 1. bis 5. Standjahr Kulturpflegen, auch beim Waldrand, durchzuführen. Darüber hinaus hat bei Bedarf ein Schutz vor forstschädlichen Mäusen zu erfolgen.
- Die aufwachsende Kultur einschließlich des Waldrandes ist bis zum Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur nachzubessern. Die Nachbesserungspflicht besteht bis zur protokollarischen Endabnahme.
- Die Auflagen gelten als erfüllt, wenn die Bestätigung durch die untere Forstbehörde in Form eines Endabnahmeprotokolls bei Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur erfolgt. Unter gesicherter Kultur wird hier eine mit jungen Waldbäumen und Waldsträuchern bestandene Fläche verstanden, die aufgrund ihrer Form, Größe und der Verteilung der Bestockung Waldeigenschaften ausgebildet hat und nachhaltig die Erfüllung von Schutz-, oder Erholungsfunktionen erwarten lässt (i.d.R. nach ca. 8 Jahren).
- Die Genehmigungsbehörde behält sich zudem vor, bei nicht zweifelsfrei nachgewiesener Standortseinschätzung der Erstaufforstungsfläche ein Standortgutachten einzufordern (Auflagenvorbehalt gem. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG).

Die langfristige Sicherung der mit der forstrechtlichen Kompensationsmaßnahme gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG bezweckten Funktionsziele ist zu gewährleisten. Sicherungsmaßnahmen sind z.B. eine geeignete Bankbürgschaft oder die Hinterlegung des notwendigen Betrages auf einem Verwahrkonto des Landes Brandenburg. Die Höhe der Sicherungsleistung richtet sich nach den Kulturbegründungs- und Pflegekosten bis zur gesicherten Kultur und erschließt sich aus der VV zu § 8 LWaldG und der WaldErhV. Sie berechnet sich aus dem Bodenwert eines zur Aufforstung geeigneten Grundstücks gleicher Lage und den Kosten einer standortgerechten, naturnahen Mischbestandskultur einschließlich ihrer Sicherung vor biotischen Schäden sowie einer 5-jährigen Pflege für die jeweils ermittelte Fläche des Ausgleich- und Ersatzverhältnisses.

Für den Vorhabenträger besteht die Möglichkeit der Aufstellung eines waldrechtlich qualifizierten B-Planes entsprechend § 8 Abs. 2 LWaldG. Dieses hat in Anwendung des Gemeinsamen Erlasses des MIR und MLUV zur Anwendung des § 8 Abs. 2 Satz 3 LWaldG auf Bebauungspläne vom 14.08.2008 mit dem Ziel zu erfolgen, dass die erforderlichen forstrechtlichen Kompensationen zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung bereits im Bebauungsplan abschließend geregelt werden (Anlage). Ein derartiger Planungsansatz würde von der unteren Forstbehörde sehr begrüßt werden. Ist jedoch dieser vom Planungsträger nicht gewünscht, so erfolgt die Regulierung der Waldumwandlung gemäß § 8 LWaldG im Zuge des

konzentrierenden Baugenehmigungsverfahren. Die untere Forstbehörde ist erneut zu beteiligen.

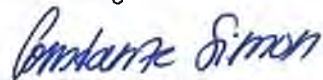
Da an den Geltungsbereich weitere Waldfläche angrenzen weist die untere Forstbehörde vorsorglich darauf hin, dass es für den Betreiber keinen öffentlich-rechtlichen Anspruch gibt, aus Gründen einer möglichen Verschattung der Module durch den angrenzenden Baumbestand und den damit einhergehenden wirtschaftlichen Einbußen, die Flächen in den Wald hinein zu erweitern oder die Beseitigung des angrenzenden Baumbestandes und damit die Zurückdrängung des Waldrandes zu fordern. Eine Entnahme des angrenzenden Baumbestandes zur dauerhaften Sicherstellung des Lichteinwurfes für die Solarflächen ist nicht genehmigungsfähig. Es wird daher aus Sicht der unteren Forstbehörde empfohlen, von vornherein einen Abstand zwischen Waldrand und den Sondergebietsflächen von ca. 20-30 m einzuhalten.

In den vorliegenden Planungsunterlagen wird ausgeführt, dass der Solarpark nach Fertigstellung mit einer Einfriedung gesichert werden soll. Bei der Planung der Zauntrasse ist aus forstrechtlicher Sicht darauf zu achten, dass keine Waldflächen mit eingezäunt werden.

Da der zukünftige Solarpark an Waldflächen angrenzt, ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass gemäß § 23 Abs. 1 LWaldG im Wald oder in einem Abstand von weniger als 50 m vom Waldrand entfernt der Umgang mit brennenden oder glimmenden Gegenständen verboten ist. Nutzungsberechtigte auf ihren Grundstücken haben einen Abstand von 30 m zum Waldrand einzuhalten und ausreichend vorbeugende Brandschutzmaßnahmen zu treffen. Bei Waldbrandgefahrenstufe 4 und 5 ist auch von diesem Personenkreis der Mindestabstand von 50 m zum Wald einzuhalten. Dieser gesetzlichen Anforderung ist sowohl beim Aufbau des Solarparks als auch nach Inbetriebnahme unbedingt Folge zu leisten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Constanze Simon

Leiterin der Oberförsterei

Anlagen:

- Protokoll Vort-Ort-Termin 07.04.2022
- Luftbildkartenausschnitt mit Lage der Waldflächen gem. § 2 LWaldG
- Gemeinsamen Erlasses des MIR und MLUV zur Anwendung des § 8 Abs. 2 Satz 3 LWaldG auf Bebauungspläne vom 14.08.2008

Rechtsgrundlagen:

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl. II/04, [Nr.06], S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Verordnung über die Walderhaltungsabgabe (Walderhaltungsabgabeverordnung- **WaldErhV**) vom 25. Mai 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 18], S.314) in der jeweils geltenden Fassung
3. Verwaltungsvorschrift zu § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (**VV § 8 LWaldG**), Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 02.11.2009 in der jeweils geltenden Fassung
4. Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur **Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur** vom 2. Dezember 2019 (ABl. S. 203) in der jeweils geltenden Fassung
5. Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der jeweils geltenden Fassung
6. Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (**BbgJagdDV**) vom 02. April 2004 (GVBl. II/04, Nr. 10, S. 305) in der jeweils geltenden Fassung
7. Forstvermehrungsgutgesetz (**FoVG**) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658) in der jeweils geltenden Fassung
8. Verordnung über Herkunftsgebiete für forstliches Vermehrungsgut (Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (**FoVHgV**) vom 7. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3578) in der jeweils geltenden Fassung
9. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in der jeweils geltenden Fassung
10. Erlass zur **Baumartenmischung** unter Klimawandelbedingungen im Wald vom 16. Juni 2022

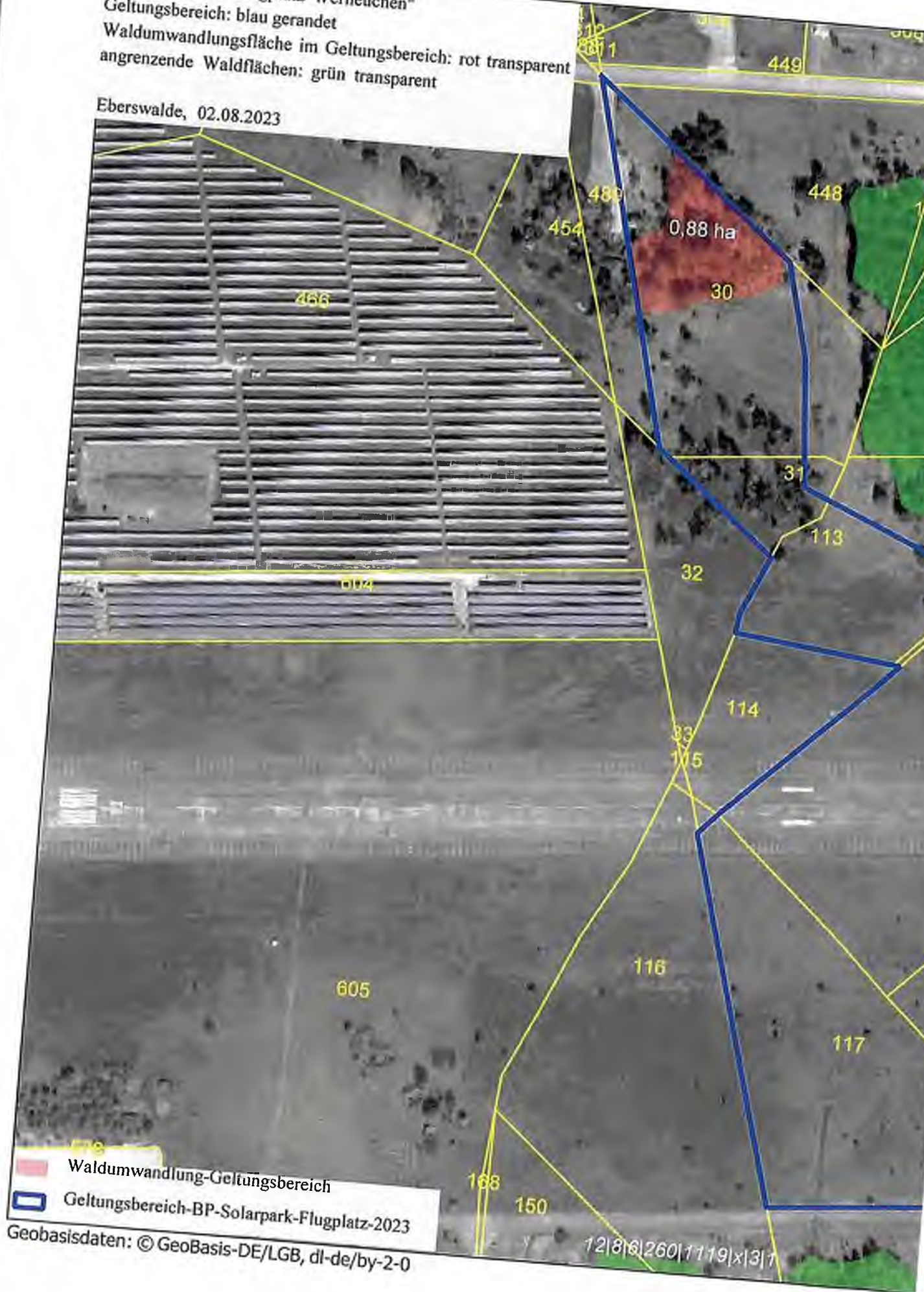
vBP "Solarpark Flugplatz Werneuchen"

Geltungsbereich: blau gerandet

Waldumwandlungsfläche im Geltungsbereich: rot transparent

angrenzende Waldflächen: grün transparent

Eberswalde, 02.08.2023



Waldumwandlung-Geltungsbereich

Geltungsbereich-BP-Solarpark-Flugplatz-2023

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0



EINGEGANGEN AM 11. AUG. 2023

Paul-Wunderlich-Haus ←Am Markt 1 ←16225 Eberswalde

MIKAVI PLANUNG GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

STELLUNGNAHME DES LANDKREISES BARNIM ALS TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

**Stadt Werneuchen
B-Plan „Solarpark Flugplatz Werneuchen Ost“
Vorentwurf
Anschreiben eingegangen am 07.07.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung zum o.g. Vorhaben danken wir.

I Fachbehördliche Stellungnahme

1 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendung, Rechtsgrundlage, Möglichkeiten der Überwindung):

1.1 Untere Naturschutzbehörde

Ansprechpartnerin ist Frau Reetz, Tel. 03334 214-1537

Aufgrund des frühzeitigen Planungsstandes liegen noch keine umfassenden Erkenntnisse zu möglichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen vor, demzufolge kann dazu noch nicht umfassend Stellung genommen werden.

In Bezug auf erforderliche Arten- und Biotoperfassungen gab es bereits Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde. Erst

Der Landrat

**Bauordnungs- und
Planungsamt**

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Besucheradresse:
Eisenbahnstraße 37
16225 Eberswalde
Bearbeiter/-in Julia Hieronimus
Raum 102.3
Telefon 03334 214 1707
Telefax 03334 214 2707
1707@kvbarnim.de

8. August 2023

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
2344-2023-07

Sprechzeiten der Kreisverwaltung
Dienstag 9 bis 18 Uhr
Montag, Mittwoch bis Freitag
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter
www.barnim.de

Bankverbindung
Sparkasse Barnim
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03
BIC: WELA DE D1 GZE
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 00000021576

Telefonzentrale
03334 214-0

Postfach
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang formloser Mitteilungen ohne digitale Signatur und/oder Verschlüsselung.

nach Vorliegen des Umweltberichtes inkl. Artenschutzfachbeitrag kann dazu Stellung genommen werden.

Der derzeitigen Aussage, dass der Lebensraumverlust keine weiteren Kompensationsmaßnahmen erfordert, kann nicht gefolgt werden.

Da die Ergebnisse der Erfassung der Arten- und Biotopvorkommen noch nicht vorliegen, kann dementsprechend diese Aussage in der Form noch gar nicht getroffen werden.

Rechtsgrundlagen:

§ 44ff. Bundesnaturschutzgesetz

§ 30 ff. Bundesnaturschutzgesetz

Möglichkeiten der Überwindung:

Erfassung der vorkommenden Arten und Biotope, Darstellung von Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, ggf. Prüfung der Voraussetzungen für eine Genehmigung

2 Hinweise und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem Vorhaben, gegliedert nach Sachkomplexen:

2.1 Bauordnungs- und Planungsamt, SG Planung

Ansprechpartnerin ist Frau Hieronimus, Tel. 03334 214-1707

In der textlichen Festsetzung 1.4 ist die maximale Höhe der geplanten Einfriedungen im Sondergebiet festgelegt. In der Begründung wird auf den Seiten 11 und 17 beschrieben, dass diese in einem Höchstabstand von 15 m jeweils entsprechend großen Öffnungen enthalten sollen, um eine Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten. Dies sollte auch als Maßnahme in die textlichen Festsetzungen übernommen werden.

Auch die vorgesehene extensive Grünfläche auf der Betriebsfläche sollte eine textliche Festsetzung bilden.

Die für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen in der textlichen Festsetzung 1.1 sollten noch näher definiert werden, insbesondere auch die Grundfläche der Anlagen. Denn die zusätzlichen Anlagen zu den Modultischen werden mit ihrer Grundfläche in die GRZ einberechnet. Sollten also 70 % der Fläche mit Modultischen überbaut werden, ist die GRZ bereits ausgeschöpft und weitere Anlagen oder Nebenanlagen wären nicht mehr zulässig. Eine Reduzierung der anrechenbaren Fläche der Modultische auf die GRZ ist nicht möglich.

Weiterhin sollte auch darauf eingegangen werden, ob beispielsweise auch Anlagen zur Wasserstoffproduktion im Geltungsbereich zulässig sein sollen.

2.2 Untere Naturschutzbehörde

Ansprechpartnerin ist Frau Reetz, Tel. 03334 214-1537

Zur Ermittlung des Kompensationsumfanges sollte im Landkreis Barnim das Barnimer Modell angewendet werden.

Eine Handlungsanleitung zum Barnimer Modell sowie die Kostentabellen zu Wiederherstellungskostenansätzen sind auf der Internetseite des Landkreises unter: <https://www.barnim.de/verwaltung-politik/aemter-leistungen/dienstleistung/zulassung-von-eingriffen-in-natur-und-landschaft> verfügbar.

Zum derzeitigen Planungsstand noch folgende Anregungen:

Redaktionelle Anmerkung zur Eingriffsbilanz: Die Bezeichnung „Ökokonto“ ist durch die Bezeichnung „Beteiligung an einem Flächenpoolobjekt des Landkreises Barnim“ zu ersetzen.

Die geplante Entfernung von Gehölzen gem. Konflikt K 3 ist ebenfalls als kompensationspflichtiger Eingriff in der Eingriffsbilanzierung zu erfassen.

2.3 Untere Denkmalschutzbehörde

Ansprechpartnerin ist Frau Blohmer, Tel. 03334 214-1385

▪ Baudenkmalschutz

Im Plangebiet befinden sich keine Baudenkmale. Belange des Baudenkmalschutzes sind daher nicht betroffen.

▪ Bodendenkmalschutz

Unter Punkt 5.8. „Denkmalschutz - Bodendenkmale“ soll Folgendes verändert werden: Die Formulierung „Bodendenkmale und die Entdeckungsstätten sind für mindestens fünf Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 11 Abs. 3 BbqDschG).“ wird in „Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 11 Abs. 3 BbqDschG).“ geändert.

2.4 SG Bevölkerungsschutz

Ansprechpartner ist Herr Blankenburg, Tel. 03334 214-1094

▪ Löschwasserversorgung

Die Gemeinden müssen im Land Brandenburg entsprechend dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz § 3 Abs. 1 Nr. 1 eine angemessene Löschwasserversorgung gewährleisten. Diese ist gegeben, wenn die Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes W 405 erfüllt sind. Aufgrund der Art der Bebauung ist eine

rechnerische Wasserentnahme von 96 m³/h über 2 Stunden bei der Beantragung zu Bauvorhaben sicherzustellen.

In der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird lediglich eine Löschwasserversorgung von 30 m³/h erwähnt. Diese Löschwassermenge ist aufgrund der Größe der Gesamtanlage nicht angemessen, da hierdurch lediglich 2 Strahlrohre mit Wasser versorgt werden können. Aufgrund der Größe der einzelnen Solarfelder (Trafobereiche bzw. Brandabschnitte) sowie der vorhandenen Trafostationen ist eine deutlich höhere Löschwasserversorgung notwendig.

Das Löschwasserkonzept ist mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Barnim abzustimmen.

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs 1 BbgBKG

DVGW-Arbeitsblatt W 405

DVGW-Arbeitsblatt W 331

- verkehrliche Erschließung

Die äußere und innere Erschließung des Sonderbaugebietes muss für die Feuerwehr befahrbar und nutzbar sein. Hierbei sind auch die weiteren Flächen für die Feuerwehr einzubeziehen.

Aufgrund der Hindernisse auf dem Gelände des Flugplatzes erfordert eine Durchquerung des Flugplatzes für die Feuerwehr Zeit und genaue Ortskenntnis. Im Zuge der Erschließungsplanung sollten daher auch die Zufahrts- und Durchquerungsmöglichkeiten für die Feuerwehr überdacht und geschaffen werden.

Weiterhin ist neben einzelnen Feuerwehrplänen der verschiedenen Anlagenbetreiber ein Gesamtplan für den Flugplatz mit seinen verschiedenen Anlagen zu erstellen.

Rechtsgrundlagen: §5 BbgBO; Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr

Für Rückfragen und Abstimmungen stehen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Brandschutzdienststelle

Hr. Blankenburg,

Tel.: 03334 214 1094,

Fax: 03334 214 2081,

Email: bevoelkerungsschutz@kvbarnim.de

2.5 Untere Abfallwirtschaftsbehörde

Ansprechpartner ist Herr Strümpel, Tel. 03334 214-1580

Bei notwendigen Baumaßnahmen aufzunehmender Boden, beim Rückbau vorhandener Gebäude, Fundamente oder Aufschüttungen anfallender Bauschutt sowie gemischte Bau- und Abbruchabfälle sind als Abfall einzustufen. Das Material ist, nach Herkunft und Art getrennt, auf mögliche Schadstoffbelastungen zu bewerten und bei

Anhaltspunkten zu untersuchen (Deklarationsanalyse nach den Anforderungen der „Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)“. Veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg am 5. April 2023 -34. Jahrgang, Nr. 13.

Im Fall notwendiger Entsorgung ist eine Abfalleinstufung gemäß AVV vorzunehmen. Deklarationsanalysen sind dem Umweltamt vorzulegen, die vorgesehenen Entsorgungswege zu benennen und im Nachgang zu dokumentieren.

Bei Verwendung von MEB (Mineralische Ersatzbaustoffe) in Technischen Bauwerken (Bsp. Baustraßen, 500m² Vollversiegelung, 6.000 m² Teilversiegelung) gilt ab dem 01.08.2023 die Ersatzbaustoffverordnung (EBV). Der Einsatz von MEB ist vorab mit dem Umweltamt abzustimmen. Es sind entsprechende Eignungsnachweise für Recycling-Baustoffe vorzulegen.

Nach § 47 Abs. 1 KrWG unterliegt die Abfallbewirtschaftung der allgemeinen Überwachung durch die zuständige Behörde. Die in § 47 Abs. 3 S. 1 KrWG genannten Pflichtigen haben der uAWB auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Abfälle im Sinne § 3 Abs. 1 KrWG sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Erzeuger und Besitzer von Abfällen sind verpflichtet diese entsprechend der §§ 7-14 KrWG zu verwerten oder gemäß den §§ 15, 16 KrWG zu beseitigen. Die Überlassungspflicht gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (§ 17 Abs. 1 KrWG) bleibt unberührt.

2.6 Untere Bodenschutzbehörde

Ansprechpartner ist Herr Dieckmann, Tel. 03334 214-1515

Das Bauvorhaben ist auf der ehemaligen Militärfläche „02Fran112C Flugplatz Werneuchen“ geplant. Aufgrund der historischen Nutzung ist von Vorbelastungen auszugehen. Daher wird die Fläche im Altlastenkataster des Landkreises Barnim geführt. In diesem Bodeninformationssystem (Bodenschutz, Bodengeologie, Altlasten) des Landes Brandenburg erheben und erfassen die zuständigen Behörden die erforderlichen Informationen über altlastverdächtige Flächen und Altlasten (§ 29 BbgAbfBodG).

Eine Verunreinigung der zu bebauenden Fläche bzw. eine Belastung des Schutzgutes Boden durch Schadstoffe im Vorhabenbereich, insbesondere in Form lokal begrenzter Eintragsstellen fester oder flüssiger Schadstoffe, kann nicht ausgeschlossen werden. Der uB liegen diesbezüglich keine näheren Erkenntnisse oder Gutachten vor.

Gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB sollen im Bebauungsplan Flächen gekennzeichnet werden, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Für die Altlastenstandorte gilt, dass im Rahmen verbindlicher Bauleitplanungen im Näherungsbereich Gefährdungsabschätzungen erfolgen sollten.

3 Keine Hinweise und Anregungen

Folgende Ämter und Sachgebiete haben zum geplanten Vorhaben keine Hinweise und Anregungen:

- Untere Wasserbehörde
- Liegenschafts-/Schulverwaltungsamt
- Katasterbehörde
- Verbraucherschutz- und Gesundheitsamt
- Straßenverkehrsbehörde
- SG Öffentlich-Rechtliche Entsorgung

Durch dieses Schreiben werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt.

Bei Veränderungen der Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen, die dieser Stellungnahme zugrunde liegen, wird diese ungültig.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Julia Hieronimus
Sachbearbeiterin Bauleitplanung

50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

50Hertz Transmission GmbH

TGZ
Netzbetrieb Zentrale

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
04.07.2023

Unser Zeichen
2023-003719-01-TGZ

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030/5150-3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen
sch/köh_30127

Ihre Nachricht vom
03.07.2023

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borchering
Dr. Frank Golletz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



Bebauungsplan „Solarpark Flugplatz Werneuchen Ost“ der Stadt Werneuchen

Sehr geehrte Frau Köhn,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Stadt Werneuchen
Wolfram Günther
Postfach 1127
16353 Werneuchen

Ansprechpartner/in
Falko Wedekind

Durchwahl
(03334) 3878713

Datum
27. Juli 2023

Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme der Regionalen Planungsstelle Uckermark-Barnim

Allgemeine Angaben

Vorhabenträger/Kommune:

Stadt Werneuchen

☐ Flächennutzungsplan

☒ Bebauungsplan

vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark
Flugplatz Werneuchen Ost“

☐ Vorhaben- und Erschließungsplan

☐ Raumordnungsverfahren

☐ Planfeststellungsverfahren

☐ Verfahren nach BImSchG

☐ sonstiges:

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

☐ keine Bedenken

☒ regionalplanerische Belange

☒ beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können,
mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens

☒ sonstige Hinweise

Bedenken und Anmerkungen auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ (vom 1. Dezember 2020, Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020, einzusehen unter www.uckermark-barnim.de) existieren zu dem o.g. Plan nicht.

Regionalplanerische Belange

Der sachliche Teilregionalplan Windnutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung der RPG Uckermark-Barnim wurde mit Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 02.03.2021 für unwirksam erklärt. Dieses Urteil ist mittlerweile rechtskräftig.

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens

Am 28. Juni 2023 hat die Regionalversammlung die Offenlegung des 2. Entwurfs des integrierten Regionalplans Uckermark-Barnim (iRP UM-BAR) beschlossen.

Damit sind die im Entwurf enthaltenen Zielfestlegungen als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung anzusehen, die nach § 4 Abs. 1 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen sind.

Der Geltungsbereich überstreicht im Nordwesten einen Teil des im Entwurf 2023 festgelegten Vorbehaltsgebiets Rohstoffgewinnung Werneuchen. In den Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung ist dem Belang der Rohstoffgewinnung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.

sonstige Hinweise

Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hat im Oktober 2020 eine neue **Handreichung „Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (2. Auflage)** veröffentlicht, mit deren Hilfe Gemeinden anhand von Positiv- und Negativkriterien die jeweiligen Standorteigenschaften für geplante Photovoltaik-Freiflächenanlagen einheitlich bewerten können. Aufgrund zahlreicher gesetzlicher Änderungen wird die Handreichung in nächster Zeit aktualisiert.

Mit freundlichem Gruß



Claudia Henze
Leiterin der Planungsstelle

Eva Degner

Von: Andreas Krone <krone@wbv-finow.de>
Gesendet: Montag, 3. Juli 2023 11:28
An: Lisa Köhn; TöB
Betreff: Re: Bebauungsplan "Solarpark Flugplatz Werneuchen Ost" der Stadt Werneuchen

Sehr geehrte Damen und Herren,
der B-Plan befindet sich nicht in unserem Verbandsgebiet. Bitten wenden Sie sich an den WBV "Stöbber-Erpe".

Beste Grüße
Andreas Krone

Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“
(Körperschaft des öffentlichen Rechts)
Andreas Krone
Geschäftsführer
Rüdritzer Chaussee 42
16321 Bernau
Tel: 03338 / 8266
Fax: 03338 / 8267
Email: krone@wbv-finow.de

Am 03.07.2023 um 11:11 schrieb Lisa Köhn:

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Stadt Werneuchen beteiligen wir Sie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange am o.g. Vorhaben.

Antworten und Stellungnahmen per E-Mail senden Sie bitte an folgende Adresse:
toeb@mikavi-planung.de.

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Köhn



MIKAVI Planung GmbH

Mühlenstraße 28

17349 Schönbeck

koehn@mikavi-planung.de

www.mikavi-planung.de

Tel. +49 3968 2111790

Geschäftsführerin: Christiane Leddermann
– Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –



LAND BRANDENBURG



Zentraldienst
Polizei Brandenburg

Zentraldienst der Polizei Brandenburg | Am Baruther Tor 20 | 15806 Zossen

Kampfmittelbeseitigungsdienst

Am Baruther Tor 20 Haus 5
15806 Zossen

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

522 EINGEGANGEN AM 25. JULI 2023

Bearb.: Frau Habel
Gesch.-Z.: KMBD 1.22
Telefon: 033702-214 0
Fax: 033702-214 200
Internet: www.polizei.brandenburg.de
kampfmittelbeseitigungsdienst@polizei.brandenburg.de

Zossen, 18.07.2023

Ortsname: **Werneuchen**

Vorhaben: **B - Plan "Solarpark Flugplatz Werneuchen - Ost + Änderung des Flächennutzungsplans**

Reg. / RPL-Nr.: **202325690000**

(bei Schriftwechsel bitte angeben)

Ihr Schreiben vom: **03.07.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.
Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittel-freiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.

Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern

Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich.

Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link:

Link: <https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf>

Die Datenschutzerklärung finden Sie unter dem folgenden Link :

<https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutzerklaerung-fuer-kampfmittelfr/1295899>

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Habel
Habel

Geschäftszeiten Bürgerservice: Mo, Di, Do: 07:30 - 12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr
Fr: 07:30 - 13:00 Uhr

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.



**ABFALLENTSORGUNGSVERBAND
SCHWARZE ELSTER**

Der Verbandsvorsteher

Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Hüttenstraße 1c, 01979 Lauchhammer
Telefon: 03574 4677 - 0
Telefax: 03574 4677 - 201
E-Mail: aev@schwarze-elster.de

Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster Hüttenstraße 1c, 01979 Lauchhammer

**MIKAVI Planungs GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck**

Bankverbindung
Sparkasse Niederlausitz
IBAN: DE22 1805 5000 3020 0002 88
BIC: WELADED10SL

www.schwarze-elster.de

Desire Walther
Tel.: 03574 4677 136
Fax: 03574 4677 201
eMail: d.walther@schwarze-elster.de
11.07.2023

Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Sandpläne Rehfeld“ der Stadt Falkenberg/Elster

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrer E-Mail vom 27.06.2023 wurde der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Entsorgung von haushaltsähnlichen Abfällen obliegt gemäß § 20 KrWG i.V.m. § 3 BbgAbfBodG dem öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger. Die Aufgaben des öffentlich rechtlichen Entsorgungsträgers für das Plangebiet erfüllt der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster, Hüttenstraße 1c, 01979 Lauchhammer.

Da für Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine öffentliche Ver- und Entsorgung benötigt wird, haben wir keine Einwände oder Hinweise zum Vorhaben.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Dutschmann
Verbandsvorsteher

im Auftrag
Desire Walther
Mitarbeiterin Technik